

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32

Ausgegeben Danzig, den 1. August

1924

83 Die gemäß Artikel II des Gesetzes betr. eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung der evangelischen Landeskirche, vom 7. 6. 1921, Gesetzblatt Seite 61, gebildete Danziger Kirchenversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Vorstände der Kreissynoden des Gebietes der Freien Stadt Danzig, erweitert durch die ordnungsmäßig gewählten Vertreter des Freistaates Danzig zur Kirchenversammlung und je einen Vertreter der Kirchengemeinden des Freistaats, hat in ihrer Tagung am 16. Juli 1924 in der Oberpfarrkirche zu St. Marien in Danzig einstimmig folgendes beschlossen:

Die Versammlung erklärt sich mit der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, dem kirchlichen Gemeindewahlgesetz, dem Kirchengefetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode sowie dem Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, sämtlich vom 29. September 1922, einverstanden und bittet den Evangelischen Landeskirchenausschuß, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf den gleichen Termin, wie für das preußische Gebiet der Kirche festzusetzen.

Die Kirchenversammlung stimmt dem ihr vorgelegten Entwurf einer Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in der Freien Stadt Danzig zu.

Hierauf wird eine Bekanntmachung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verfassung und der zugehörigen Gesetze seiner Zeit erfolgen. Die Gesetze und die Verordnung werden nachstehend hiermit verkündet.

Danzig, den 18. Juli 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

## Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns Gefreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des Apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen.

Das in diesen Bekennissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.

Die Kirche führt hinsort die Bezeichnung

### **Evangelische Kirche der altpreußischen Union.**

Für ihre äußere Ordnung gibt sie sich nachstehende Verfassung. Bekennnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden dadurch nicht berührt. Demgemäß steht den Gemeinden und ihren Gliedern wie bisher neben der allgemeinen Bezeichnung „evangelisch“ auch das Recht auf Gebrauch der besonderen Bezeichnung „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“ oder „evangelisch-uniert“ zu.

### **Einleitende Bestimmungen.**

#### **Artikel 1.**

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

#### **Artikel 2.**

Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

#### **Artikel 3.**

(1) Die Kirche ist Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und nimmt nach Maßgabe der Verfassung dieses Bundes an dessen Aufgaben tätigen Anteil.

(2) Sie tritt ferner ein für ein gegenseitigem Vertrauen ruhendes Zusammenwirken mit den Reformationskirchen außerhalb Deutschlands, insonderheit denen deutscher Zunge, und ist bereit, sich mit anderen Kirchengemeinschaften über gemeinsame christliche Aufgaben zu verständigen.

### **Erster Abschnitt.**

#### **Kirchengemeinden.**

#### **Artikel 4.**

(1) Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.

(2) Die Kirche soll auf allen Stufen ihres Aufbaues der Gemeinde dienen und die in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht zusammenfassen.

(3) Die Kirchengemeinde hat als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit entsprechend dem reformatorischen Grundsätze vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen den Beruf, evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen.

(4) Die Gemeinde hat an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen.

#### **Artikel 5.**

(1) Die Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls der Provinzialkirchenrat.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuss der Kirchenprovinz. Dagegen ist innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuss der Kirche zulässig.

#### **Artikel 6.**

(1) Mitglied der Gemeinde ist jeder Evangelische, welcher der Kirche angehört und innerhalb des Gemeindebezirks (Kirchspiels) seinen Wohnsitz hat, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist.

(2) Beim Wohnsitzwechsel eines Gemeindeglieds kann das Konsistorium in Ausnahmefällen den Verbleib in der bisherigen Gemeinde zulassen. Nähere Bestimmungen hierfür trifft bis zur Regelung durch Kirchengesetz der Kirchensenat.

(3) Für Orte mit mehreren Gemeinden kann durch Satzungen der beteiligten Gemeinden oder durch kirchliches Provinzialgesetz Neuzuziehenden und innerhalb des Ortes Umziehenden das Recht eingeräumt werden, in einer bestimmten Frist einer anderen Gemeinde des Ortes als der ihres Wohnsitzes beizutreten oder in der bisherigen Gemeinde des Ortes zu verbleiben.

#### Artikel 7.

(1) Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde und Anspruch auf den Dienst der Kirche. In sprachlich gemischten Gebieten ist der Darbietung des kirchlichen Dienstes in der Muttersprache der Gemeindeglieder besondere Fürsorge zuzuwenden.

(2) Die Gemeindeglieder sollen einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche fleißig gebrauchen und zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde nach bestem Vermögen beitragen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindeämter, insbesondere die eines Altesten und Gemeindeverordneten zu übernehmen und gewissenhaft zu führen, die Ordnungen der Kirche zu beobachten und die kirchlichen Abgaben zu entrichten.

#### Artikel 8.

(1) Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst.

(2) Sie haben die kirchliche Versorgung der Gemeindeglieder sicher zu stellen und hierfür die erforderlichen Mittel aufzubringen.

#### Artikel 9.

Für Anstaltsgemeinden und für andere Gemeinden, deren Mitgliedschaft an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, werden etwa erforderliche Ordnungen bis zu anderer Regelung durch Kirchengesetz vom Kirchensenat oder von den durch ihn dazu ermächtigten Stellen festgesetzt.

### I. Gemeindeförperschaften.

#### Artikel 10.

Die Selbstverwaltung der Gemeinde wird durch den Gemeindefirchenrat (das Presbyterium) und die Gemeindevertretung ausgeübt.

#### Artikel 11.

(1) Mitglieder des Gemeindefirchenrats sind

1. die in einem dauernd errichteten Pfarramte der Gemeinde festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen,
2. die Altesten (Presbyter).

(2) Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so ist der Pfarrer Mitglied des Gemeindefirchenrats jeder einzelnen. Ist jedoch die pfarramtliche Versorgung unter mehrere Geistliche verteilt, so gehört jeder Geistliche nur dem Gemeindefirchenrat der Gemeinde an, deren Versorgung ihm obliegt.

#### Artikel 12.

Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindefirchenrats und den Gemeindeverordneten.

#### Artikel 13.

(1) Zu den Sitzungen des Gemeindefirchenrats und der Gemeindevertretung sind die Hilfsprediger der Gemeinde, soweit sie den Körperschaften nicht ohnehin angehören, mit beratender Stimme zuzuziehen.

(2) Ebenso sind mit beratender Stimme die nach Art. 54, 55 und 57 festangestellten Kirchengemeindebeamten, welche die kirchliche Wählbarkeit besitzen und nicht bereits den Gemeindeförperschaften als gewählte Mitglieder angehören, in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets hinzuzuziehen. Kommen für ein Arbeitsgebiet mehrere Kirchengemeindebeamte in Betracht, so haben sie für die gemeinsamen Fragen ihrer Arbeit einen Vertreter zu benennen.

#### Artikel 14.

Die Ältesten und Gemeindeverordneten werden durch allgemeine und geheime Wahl gewählt.

#### Artikel 15.

(1) Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag mindestens 24 Jahre alt sind, zu den kirchlichen Lasten, soweit sie dazu verpflichtet sind, beitragen und wenigstens 3 Monate in derselben Gemeinde oder demselben Parochialverbande (Stadtknodalverbände) oder, falls mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen.

#### (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist,
3. wer durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes oder durch unehrbares Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat,
4. wer wegen Verleugnung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für verlustig erklärt worden ist.

(3) Das Wahlrecht ruht bei denen, die trotz Aufforderung durch den Gemeindefürchenrat ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die Erziehung im evangelischen Bekenntnisse vorenthalten.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts hat die Versicherung des Wählers, sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle ausüben zu wollen und die Eintragung in die Wählerliste zur Voraussetzung.

(5) Von dem Erfordernisse der Konfirmation kann im Einzelfalle der Gemeindefürchenrat aus wichtigen Gründen befreien.

#### Artikel 16.

(1) Zu Gemeindeverordneten können alle zur Ausübung des Wahlrechts Besigten, zu Ältesten nur die gewählt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekenntnis evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

(2) Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht zu gleicher Zeit dem Gemeindefürchenrat angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so tritt nur der ältere in den Gemeindefürchenrat ein.

#### Artikel 17.

Die näheren Vorschriften über die Bildung der Gemeindeförperschaften trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

#### Artikel 18.

(1) Die Gewählten können ihr Amt nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen. Ein erheblicher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gewählte

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. unmittelbar vor der Wahl 8 Jahre das Amt eines Ältesten bekleidet hat,
3. durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an ständiger Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(2) Ob ein erheblicher Grund vorliegt, entscheidet der Gemeindefirchenrat. Dagegen ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer ohne erheblichen Grund eine Wahl ablehnt oder sein Amt niederlegt, verliert das Wahlrecht. Es kann ihm auf seinen Antrag nach Anhörung des Gemeindefirchenrats durch den Kreissynodalvorstand wieder beigelegt werden.

#### Artikel 19.

(1) Die Ältesten und Gemeindeverordneten werden in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Sie haben dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden der Gemeindelöperschaften:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe?“ erklären: „Ich gelobe es vor Gott.“

(3) Die Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich. Erst nach Ablegung des Gelübdes sind die Gewählten zur Ausübung ihres Amtes befugt.

#### Artikel 20.

(1) Das Amt der Ältesten und Gemeindeverordneten dauert 4 Jahre.

(2) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte. Werden sie wieder gewählt, so werden sie unter Hinweis auf das früher geleistete Gelübde durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

#### Artikel 21.

Die Mitgliedschaft in den Gemeindelöperschaften erlischt durch Verlust der Wählbarkeit. Im Zweifel entscheidet der Gemeindefirchenrat. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

#### Artikel 22.

(1) Die Gemeindelöperschaften haben die Aufgabe, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder zu fördern.

(2) Sie haben insbesondere

1. christliche Gesinnung und Sitte durch eigenes Vorbild sowie durch Anwendung aller geeigneten Mittel zu wecken und zu pflegen,
2. auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage Bedacht zu nehmen, für die Einrichtung und Ausgestaltung der Gottesdienste zu sorgen und die von ihren Mitgliedern in diesen zu leistenden Dienste zu regeln,
3. für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend und für die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die Schulen ihres Bereichs einzutreten,
4. sich der Armen, Kranken sowie der Schutz- und Hilfsbedürftigen anzunehmen und die im Gemeindebezirke tätigen kirchlichen Vereine und Anstalten zu fördern,
5. auf die Pflege der kirchlichen Kunst, vor allem der geistlichen Musik in Kirche und Haus hinzuwirken.

(3) Die Gemeindelöperschaften haben Anregungen aus der Gemeinde entgegenzunehmen und sorgfältig zu erwägen. Ein besonderes Anliegen soll ihnen sein, alle Schichten der Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Gottesdiensten und den Aufgaben der Gemeinde anzuregen und alle in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte fruchtbar zu machen.

(4) Zu diesem Zwecke haben die Gemeindeförperschaften alljährlich mindestens einmal die wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung zu berufen, in der ein Arbeitsbericht des Gemeindefirchenrats zur Besprechung kommt und Wünsche geäußert oder Anregungen gegeben werden können.

#### Artikel 23.

(1) Der Gemeindefirchenrat hat in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung und ist für ihre Ausübung sowie für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Gemeidevertretung vorzubereiten und auszuführen.
2. die Erledigung einer Pfarrstelle dem Superintendenten anzuseigen und bis zur vorläufigen Regelung der Pfarrverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Pfarrvermögens zu treffen,
3. die Wählerliste zu führen und die Wahlen vorzubereiten,
4. die Stellen von Kirchengemeindebeamten und Angestellten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, zu besetzen, auch ihre Dienstführung zu regeln und zu beachtigen, und zwar wo besondere Fachausbildung in Frage kommt, unter Beziehung von Sachverständigen,
5. Hilfskräfte aus der Gemeinde für die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens zu gewinnen,
6. das Kirchenvermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen in der Gemeinde, die nicht sazungsgemäß eigene Vorstände haben, nach einer vom Kirchensenat zu erlassenden Verwaltungsordnung zu verwalten, ebenso das Pfründenvermögen, soweit nicht das Recht der jeweiligen Inhaber entgegensteht,
7. Kirchenkollekten für die Bedürfnisse der Gemeinde in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden Planes zu veranstalten,
8. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

#### Artikel 24.

(1) Der Gemeindefirchenrat hat die für eine geordnete Seelsorge erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie bei Übung der Kirchenzucht und bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Gemeinde mitzuwirken, soweit es die kirchliche Ordnung vorsieht.

(2) Der Gemeindefirchenrat soll dem Pfarrer bei der Führung des geistlichen Amtes nach Kräften behilflich sein und ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nehmen. Er hat das Recht und die Pflicht, dem Pfarrer Wünsche aus der Gemeinde für seine geistliche Amtsführung zu übermitteln. Er soll etwaige Verstöße der Geistlichen und der übrigen Mitglieder der Gemeindeförperschaften in seinem Schoße zur Sprache bringen; bedarf es weiterer Veranlassung, so hat er lediglich der zuständigen Stelle Anzeige zu machen.

#### Artikel 25.

(1) Der Zustimmung des Gemeindefirchenrats bedarf der Pfarrer zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste. Dasselbe gilt von dauernder Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste; in diesem Falle ist auch die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

(2) Der Gemeindefirchenrat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Veranstaltungen, die der Bestimmung der Gebäude nicht widersprechen.

#### Artikel 26.

(1) Die Gemeidevertretung hat die Rechte der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen wahrzunehmen.

(2) Sie hat die Haushaltspläne für die kirchlichen Kassen festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen. Haushaltspläne und Jahresrechnungen sind mit einer Ausfertigung des Beschlusses der Gemeindevertretung 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(3) Sie hat zu beschließen über

1. Aufstellung von Gemeindesatzungen,
2. Ausschreibung von Gemeindeumlagen und Erhebung von Kirchensteuern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen,
3. Einführung oder Veränderung von Gebührenordnungen,
4. Anstellung gerichtlicher Klagen, soweit sie nicht durch Gesetz der selbständigen Entschließung des Gemeindefirchenrats überlassen ist,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen,
6. die Verwaltung des Kirchenvermögens in den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Fällen.

#### Artikel 27.

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die ihr vom Gemeindefirchenrat zur Beratung vorgelegten Gegenstände; ihre Beschlüsse sind für den Gemeindefirchenrat bindend.

(2) Die Gemeindevertretung kann Anträge an den Gemeindefirchenrat stellen und über ihre Erledigung Auskunft fordern.

(3) Auf ihr Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen.

#### Artikel 28.

(1) Den Vorsitz in den Gemeindeförperschaften führt der Pfarrer.

(2) Ist die Pfarrstelle erledigt, so kann das Konsistorium den Pfarramtsverweiser mit dem Vorsitz betrauen.

(3) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrer in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von 4 zu 4 Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt jeweils nach der Neuwahl der Körperschaften mit Beginn des folgenden Rechnungsjahrs ein. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

#### Artikel 29.

(1) Die Gemeindevertretung wählt einen Altesten als stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen kommt die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen nächsten Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitz Berufenen zu.

#### Artikel 30.

(1) Die Gemeindeförperschaften werden nach Bedarf, der Gemeindefirchenrat in der Regel jeden Monat vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Konsistorium es verlangt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung hat die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, deren regelmäßige Dauer entsprechend den örtlichen Verhältnissen von den Körperschaften festzusezzen ist.

#### Artikel 31.

(1) Die Verhandlungen der Gemeindeförperschaften werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er handhabt die äußere Ordnung.

(2) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet. Sie sind nicht öffentlich, wenn die Öffentlichkeit nicht vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Körperschaften beschlossen wird.

(3) Die Beschlüsse sind in einem Verhandlungsbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist nach Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Versammlung zu unterschreiben.

(4) Der Generalsuperintendent, der Superintendent und die von den Behörden oder Synoden entsandten Vertreter können an den Sitzungen der Gemeindeförperschaften teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

#### Artikel 32.

(1) Die Gemeindeförperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(2) In ländlichen Gemeinden von größerer Ausdehnung oder, wo es sonst die Verhältnisse notwendig machen, kann durch Gemeindesatzung bestimmt werden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

(3) Ist eine Sitzung der Gemeindevertretung nicht beschlußfähig, so ist dies festzustellen und sodann zur Erledigung der Tagesordnung eine zweite Versammlung der Gemeindevertretung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

#### Artikel 33.

(1) Beschlüsse der Gemeindeförperschaften werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Bildung von Ausschüssen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Weitere Ausnahmen von Satz 1 kann das Gesetz vorschreiben.

(2) Wer an dem Gegenstande der Beschlusßfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit; er darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

#### Artikel 34.

(1) Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeförperschaften. Er führt den Schriftwechsel.

(2) In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritte der Förperschaften einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

(3) Die Kirchengemeindebeamten haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

#### Artikel 35.

(1) Beschlüsse der Gemeindeförperschaften werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche befundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

(2) Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Gemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindefirchenrats oder seinem Stellvertreter und zwei Altesten unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlusßfassung festgestellt.

#### Artikel 36.

(1) Den Ältesten soll zur persönlichen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Gemeinde in weitestem Umfange Gelegenheit geboten werden.

(2) Für bestimmte weltliche Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Geschäftsführung im Gemeindefirchenrat mit dessen Zustimmung dem zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählten oder einem andern Ältesten überlassen. Dasselbe ist in der Gemeindevertretung mit ihrer Zustimmung zulässig.

(3) Der Gemeindefirchenrat kann einen Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde ob, in der Regel auch die besondere Aufsicht über die kirchlichen Liegenschaften. Die Tätigkeit des Kirchmeisters ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

#### Artikel 37.

(1) Die Gemeindeförperschaften können aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen bilden. Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zugießen.

(2) Daneben sind, wenn es die Verhältnisse gestatten, Gemeindeausschüsse für besondere Aufgaben und Fragen des kirchlichen Lebens, namentlich für freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege, für die kirchliche Mitarbeit der Frauen und der Jugendlichen sowie für Jugendpflege einzurichten; in allen Fällen, in denen ein Bedürfnis vorliegt, sollen soziale Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Gemeindefirchenrats und Gemeindeverordneten, die von der Gemeindevertretung gewählt werden; andere Gemeindeglieder können wegen ihrer Sachkunde und Erfahrung vom Gemeindefirchenrat in diese Ausschüsse berufen werden.

(3) Der Vorsitzende des Gemeindefirchenrats ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Ausschüssen zu übernehmen oder ihren Verhandlungen beizuwöhnen.

(4) Die Ausschüsse sind den Gemeindeförperschaften verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(5) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Ausschüsse gemäß Abs. 2 auch für die einzelnen Seelsorgebezirke gebildet werden.

#### Artikel 38.

(1) Ältesten und Gemeindeverordneten kann der Kreissynodalvorstand wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er ihre Entlassung beschließen. Er hat zuvor den Gemeindefirchenrat und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluss ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuss der Kirchenprovinz zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit entlassen wird, verliert die Wählbarkeit. Sie kann ihm auf Antrag vom Gemeindefirchenrat wieder beigelegt werden, wenn der Kreissynodalvorstand zustimmt.

#### Artikel 39.

(1) Wenn eine Gemeindeförperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann der Provinzialsfirchenrat nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes die Gemeindeförperschaft auflösen und den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Mit der Neubildung kann in diesem Falle ein anderer Gemeindefirchenrat oder ein besonderer Bevollmächtigter betraut werden.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte der aufgelösten Gemeindevertretung durch den Gemeindefirchenrat, die Rechte des aufgelösten Gemeindefirchenrats durch einen oder mehrere vom Kreissynodalvorstand zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Zum Bevollmächtigten kann auch ein anderer Gemeindefirchenrat bestellt werden. Die Kosten fallen der Gemeinde zur Last.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden in neu gebildeten Gemeinden bis zur erstmaligen Wahl der Gemeindeförperschaften entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn eine Gemeindeförperschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlussfähig wird oder ihre Wahl nicht zustande kommt.

#### Artikel 40.

(1) In Gemeinden von größerer Ausdehnung oder größerer Seelenzahl können durch Gemeindesatzung Gemeindebezirke eingerichtet und Bezirksvorstände gebildet werden. Ihre Aufgaben bestimmt die Satzung.

(2) Der Bezirksvorstand besteht aus den Pfarrern des Bezirkes, von denen einer den Vorsitz führt, und aus einigen Ältesten und Gemeindeverordneten als Mitglieder. In den Vorstand können auch sonstige kirchlich bewährte Gemeindeglieder aus dem Bezirk aufgenommen werden.

#### Artikel 41.

(1) Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so treten die Gemeindefirchenräte und -vertretungen in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu je einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen. Art. 30 bis 35 gelten sinngemäß.

(2) Die Körperschaften benachbarter Gemeinden können mit Zustimmung des Konfistoriums für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenentreten, auch wenn die Gemeinden nicht unter einem Pfarramte verbunden sind. Das Konfistorium kann den Zusammentritt anordnen. Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Gemeinden können gegen deren Willen von den vereinigten Körperschaften nur mit Zustimmung der Provinzialsynode übernommen werden.

(3) Durch Kreissatzung kann nach Anhörung der Beteiligten bestimmt werden, daß die gemeinsamen Körperschaften aus Abgeordneten der Gemeindefirchenräte und -vertretungen der einzelnen Gemeinden gebildet werden.

(4) Der Vorsitz kommt dem dienstältesten Vorsitzenden zu, sofern nicht durch Kreissatzung anderes bestimmt wird.

#### II. Pfarramt.

##### Artikel 42.

(1) Der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde steht dem Pfarrer als dem Träger des geistlichen Amtes zu. Er wird namens der Kirche zu seinem Dienste berufen.

(2) Die Kirche erwartet von ihm, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnisse der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, die Sakamente nach der Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahrt.

(3) Seine Amtspflichten bestehen in der Leitung des öffentlichen Gottesdienstes nach der Ordnung der Kirche, in den geistlichen Amtshandlungen, der Seelsorge, dem Konfirmandenunterricht und der christlichen Unterweisung und Pflege der Jugend. Er soll sich die Teilnahme an der christlichen Liebesträgkeit und der sozialen Arbeit angelegen sein lassen.

(4) Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnungen und der Befugnisse des Gemeindefirchenrats selbständig.

##### Artikel 43.

(1) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Die Vertretung und geschäftliche Leitung liegt in der Hand des Vorsitzenden der Gemeindeskörperschaften.

(2) Jedem in der Gemeinde fest angestellten Pfarrer ist ein bestimmter Teil des Kirchspiels als von ihm selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an der Leitung der Gottesdienste zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist. Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindefirchenrat aufgestellt wird und der Genehmigung des Konfistoriums bedarf.

##### Artikel 44.

(1) Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht.

(2) Besondere Amtsbezeichnungen werden aufgehoben; doch bleiben die Rechte der jetzigen Amtsträger bestehen. Der Provinzialskirchenrat kann für einzelne Fälle aus allgemeinen kirchlichen Gründen eine abweichende Regelung treffen; diese bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

## Artikel 45.

Das Pfarrbesetzungsrecht, die Rechte und Pflichten der Pfarrer und die Vertretung des Pfarrerstandes werden durch Kirchengesetz geregelt.

## Artikel 46.

(1) Über die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie über die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Körperschaften der beteiligten Gemeinde und des Kreissynodalvorstandes, wenn diese einverstanden sind, das Konfistorium, andernfalls der Provinzialkirchenrat.

(2) Aus finanziellen Gründen kann der Kirchensenat die Verbindung oder Aufhebung bestehender Pfarrstellen nach Anhörung der Beteiligten beschließen und gegen die Errichtung neuer Pfarrstellen Widerspruch erheben.

## Artikel 47.

(1) Geistliche können auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer einer Kirchenprovinz oder eines Kirchenkreises angestellt werden; insbesondere können Geistliche zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zur Jugendpflege angestellt werden.

(2) Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft (Provinzial-, Kreissynode). Der Beschluß hat über den Wirkungskreis und die Bereitstellung der Mittel Bestimmung zu treffen. Art. 46 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Auf Grund eines Beschlusses der Generalsynode können Geistliche in der in Abs. 1 bezeichneten Form auch als Pfarrer der Kirche angestellt werden.

## Artikel 48.

Die Gemeindeglieder haben sich wegen der Vollziehung von Amtshandlungen an den Pfarrer ihrer Gemeinde zu wenden. In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken sollen sie sich in erster Linie an den Pfarrer ihres Bezirkes halten.

## Artikel 49.

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht, für Amtshandlungen einen anderen als den zuständigen Geistlichen zu wählen. Bei der Taufe, der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer. Dieser hat eine Bescheinigung der Abmeldung unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen, wenn die Amtshandlung an sich kirchenordnungsmäßig zulässig ist und der erwählte Geistliche in einem anderen Amte der Kirche festangestellt ist; andernfalls ist die Erteilung dem pflichtmäßigen Ermessen des Pfarrers anheimgestellt; versagt er sie, so kann das Konfistorium angerufen werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Stolgebühren bleibt unberührt.

(2) Der erwählte Geistliche darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der Abmeldeschein erteilt ist. Jeder Geistliche ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein Notfall vorliegt.

(3) Der erwählte Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzugeben und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

(4) Erleichterungen können für Ortschaften mit mehreren Kirchspielen und für den Bereich eines Parochialverbandes von den beteiligten Gemeindeskirchenräten vereinbart werden.

## Artikel 50.

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Geistlichen allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konfistorium zulässig.

## Artikel 51.

Für die Amtshandlungen eines nach Art. 49 oder Art. 50 erwählten Geistlichen steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der kirchlichen Ordnung der Gemeinde frei, sofern Gewähr dafür geboten wird, daß die Würde des kirchlichen Gebäudes gewahrt und die kirchlichen Vorschriften innegehalten werden.

## Artikel 52.

(1) Die Veranstaltung einzelner besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlssfeiern durch Geistliche der Kirche, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden, ist dem zuständigen Pfarrer vorher anzugezeigen; dasselbe gilt, wenn die Veranstaltung durch kirchenbehördlich zugelassene Personen erfolgen soll. In beiden Fällen untersteht die Veranstaltung der kirchlichen Aufsicht.

(2) Werden die kirchlichen Gebäude und die dazu gehörigen Einrichtungen begehrt, so entscheidet der Gemeindefirchenrat gemäß Art 25 Abs. 2.

## Artikel 53.

Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten trifft ein besonderes Kirchengesetz. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann der Kirchensenat vorläufige Anordnungen treffen, falls sich dazu ein Bedürfnis herausstellt.

## III. Kirchengemeindebeamte.

## Artikel 54.

Die Ausübung und Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde liegt berufsmäßig den Organisten und Kirchenchorleitern ob. Diese sind als Beamte im Haupt- oder Nebenamt, in besonderen Fällen im Vertragsverhältnis anzustellen. Ihre Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Konistoriums. In ihrer musikalischen Tätigkeit sind sie unbeschadet der kirchlichen Ordnungen, der Besigkeiten des Gemeindefirchenrats und der Rechte des Pfarramts selbständig.

## Artikel 55.

Zum inneren und äußeren Aufbau des Gemeindelebens haben die Gemeinden nach Bedürfnis berufsmäßige Kräfte mit kirchlich geordneter Vorbildung wie Gemeindediaconen, Diaconissen und andere, besonders auch theologisch gebildete Frauen als Beamte im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis anzustellen. Art. 54 Satz 3 findet Anwendung.

## Artikel 56.

(1) Wenn in einer Gemeinde die Anstellung ausreichender pfarramtlicher Kräfte nicht möglich ist, können die in Art. 55 aufgeführten Gemeindebeamten, die nach kirchlicher Ordnung dazu befugt sind, nach Maßgabe eines Kirchengesetzes mit pfarramtlichen Geschäften unter verantwortlicher Leitung des Pfarrers betraut werden.

(2) Besiegte und bewährte Gemeindeglieder können durch Kirchengesetz zur Wortverkündigung zugelassen werden.

(3) Bis zum Erlaße der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Kirchengesetze trifft der Kirchensenat die näheren Bestimmungen.

## Artikel 57.

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Vermögens-, Kassen- und Friedhofsverwaltung, haben die Gemeinden nach Bedürfnis besoldete Kräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenamtlich heranzuziehen. Mitglieder des Gemeindefirchenrats dürfen in dieser Weise mit Verwaltungsgeschäften nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes betraut werden.

(2) In größeren Gemeinden können bestimmte Verwaltungsgeschäfte unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindefirchenrats und des Kirchmeisters durch Gemeindesatzung einem Gemeindeamt übertragen werden.

## Artikel 58.

Für die äußere Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen haben die Gemeinden gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 zu sorgen.

## Artikel 59.

Für die Vorbildung und Eignung, die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten und deren Vertretung werden bis zur Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung vom Kirchensenat oder den von ihm dazu ermächtigten Stellen allgemeine Grundsätze aufgestellt.

**Zweiter Abschnitt.****Kirchenkreise.**

## Artikel 60.

- (1) Die Kirchenkreise setzen sich aus Gemeinden zusammen.
- (2) Die Kirchenkreise bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.
- (3) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, der Provinzialkirchenrat, andernfalls die Provinzialsynode. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats.
- (4) Änderungen solcher Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.
- (5) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz. Dagegen ist innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

## Artikel 61.

- (1) Jeder Kirchenkreis bildet einen Selbstverwaltungskörper (Kreissynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.
- (2) Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen des Kreissynodalverbandes sowie solche Aufgaben, die ihm von der Kirche übertragen oder überlassen werden.
- (3) Die Organe des Kreissynodalverbandes sind die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung.

**I. Kreissynode.**

## Artikel 62.

- (1) Die Kreissynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, sie darin zu fördern und von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.
- (2) Die Kreissynode hat insbesondere
  1. auf die Beseitigung kirchlicher sittlicher und sozialer Missstände innerhalb des Kreises hinzuwirken,
  2. der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus sich anzunehmen,
  3. für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreise Sorge zu tragen,
  4. die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreise zu fördern und zu vertreten und zwar, wo es angängig ist, in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen.
- (3) Die Kreissynode hat ferner
  1. die Vorlagen ihres Vorstandes, des Provinzialkirchenrats und des Konsistoriums zu erledigen,
  2. über Anträge der Gemeinden zu beschließen und deren Rechnungswesen zu beaufsichtigen,

3. die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises aufzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen,
4. die Umlagen für die Kirche und die Kirchenprovinz sowie für die eigenen Bedürfnisse des Kirchenkreises nach Maßgabe der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen auszuschreiben,
5. über Bürgschaften des Kreissynodalverbandes und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Verbandes vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zu rückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen eines Kirchengesetzes zu beschließen,
6. über die Veranstaltung von Kirchenkollekten im Kirchenkreis in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden allgemeinen Planes zu beschließen,
7. die Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kreissynodalverbandes aufzustellen,
8. die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Anstellung und Amtsbezeichnungen der Beamten des Kreissynodalverbandes (Art. 111 Abs. 2 Ziff. 6) zu regeln.

#### Artikel 63.

(1) Die Kreissynode wird von 4 zu 4 Jahren neu gebildet.

(2) Sie besteht aus

1. dem Superintendenten,
2. den in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorrübergehend betrauten Geistlichen sowie den leitenden Geistlichen der im Kirchenkreise belegenen amtlich anerkannten Anstaltsgemeinden,
3. weltlichen Mitgliedern, die in doppelter Zahl der innerhalb des Kirchenkreises dauernd errichteten Gemeindepfarrstellen und der als stimmberechtigte Mitglieder zur Kreissynode gehörenden Anstaltsgeistlichen von den Gemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

(3) Außerdem sollen der Kreissynode als Mitglieder angehören 5 Vertreter der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, der Organisten und Kirchenchorleiter und der sonstigen hauptamtlichen Kirchgemeindebeamten sowie ein Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit im Kreise.

(4) Bei den größeren Kreissynoden kann die Zahl der in Abs. 3 bezeichneten Mitglieder über 6 hinaus soweit erhöht werden, daß sie ein Sechstel der von den Gemeinden zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei den kleineren Kreissynoden kann auf deren Antrag in besonderen Fällen die Zahl verringert werden.

#### Artikel 64.

Kreis- und Provinzialpfarrer, Anstalts- und Militärgeistliche sowie ordinierte Hilfsprediger, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Art. 63 Abs. 2 oder 3 angehören, nehmen an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreise wohnhaften Mitglieder der Provinzialsynode und der Generalsynode.

#### Artikel 65.

(1) Jede Gemeinde des Kirchenkreises wählt mindestens soviele Mitglieder, wie sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt; die übrigen in Art. 63 Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehenen Mitglieder werden von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden bestimmt die Kreissynode.

(2) Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen von bewährtem christlichem Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

(3) Die zu Wählenden müssen ihren Wohnsitz im Kirchenkreis oder Sitz im Gemeindefirchenrat haben.

(4) Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung. Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so wählt ihre vereinigte Gemeindevertretung.

(5) Die Wahl ist im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Zuruf vollzogen werden. Sie wird im übrigen durch kirchliches Provinzialgesetz geregelt.

#### Artikel 66.

(1) Den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den Volkschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, den Organisten und Kirchenchorleitern und den sonstigen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten steht das Recht zu, unter dem Vorsitz des Superintendenten Vertreter ihres Faches nach Maßgabe des Artikels 63 Abs. 3 aus ihrer Mitte zu wählen. Kommt eine Wahl nicht zustande, so beruft der Kreissynodalvorstand die Vertreter. Er beruft auch den Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch die Provinzialsynode getroffen.

#### Artikel 67.

(1) Die Kreissynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, außerdem so oft ihr Vorstand es für erforderlich hält. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Provinzialskirchenrat oder das Konsistorium es verlangt.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Kreissynodalvorstand.

(3) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(4) Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienste fürbittend gedacht.

(5) Außerhalb der Tagung ist, falls kein Widerspruch erfolgt, in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.

#### Artikel 68.

Der Superintendent beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.

#### Artikel 69.

(1) Der Generalsuperintendent und der Präses der Provinzialsynode sind berechtigt, an allen Verhandlungen der Kreissynode teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. In diesen Rechten kann sich der Generalsuperintendent durch ein Mitglied des Konsistoriums, der Präses durch ein Mitglied des Provinzialskirchenrats vertreten lassen.

(2) Das Konsistorium ist befugt, zu den Verhandlungen den Konsistorialpräsidenten oder einzelne Mitglieder abzuordnen; sie müssen jederzeit gehört werden und können Anträge stellen.

#### Artikel 70.

Der Kreissynode ist alljährlich vom Kreissynodalvorstand über seine Tätigkeit, über alle wichtigen Ereignisse, die im Kreise seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, und über die religiösen, sittlichen und sozialen Zustände des Kirchenkreises Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

#### Artikel 71.

(1) Zur Pflege der christlichen Erziehung der Jugend wählt die Kreissynode aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß, dem neben anderen geeigneten Personen die im Art. 63 Abs. 3 genannten Vertreter der evangelischen Religionslehrer und -lehrerinnen sowie nach Möglichkeit evangelische Mütter angehören.

(2) Zur Überwachung der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen und Stiftungen im Kirchenkreise wird aus Mitgliedern der Kreissynode ein Rechnungsausschuss gewählt.

(3) Zur Anregung, Pflege und Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere zur Einrichtung der im Kirchenkreise notwendigen Werke christlicher Liebe und sozialer Fürsorge, zur Förderung der christlichen Presse und zur Pflege der kirchlichen Kunst und geistlichen Musik im Kirchenkreise sollen besondere Vertreter bestellt und bei Bedarf noch andere Ausschüsse gebildet werden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Gemeindeglieder des Kirchenkreises, die nicht der Kreissynode angehören, durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.

(4) Der Superintendent ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Ausschüssen zu übernehmen oder ihren Verhandlungen beizuwöhnen.

(5) Die Ausschüsse sind dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreise Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

#### Artikel 72.

(1) Auf Beschluß des Provinzialkirchenrats können mehrere Kreissynoden zur Beschlusssfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Der Provinzialkirchenrat regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

(2) Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kreissynodalverbände können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Provinzialsynode übernommen werden.

#### II. Kreissynodalvorstand.

##### Artikel 73.

(1) Der Kreissynodalvorstand führt die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes.

(2) Er hat insbesondere

1. die Versammlung der Kreissynode vorzubereiten, die Legitimation ihrer Mitglieder, die Rechnungen und die eingegangenen Anträge vorzuprüfen,
2. den Vorsitzenden in der Leitung der Synode zu unterstützen und für Niederschrift der Verhandlungen zu sorgen,
3. die Beschlüsse der Synode auszuführen, ihr darüber zu berichten und Auskunft zu geben,
4. außerhalb der Tagung der Synode die in Art. 62 Abs. 1 und 2 bezeichneten Pflichten und Rechte der Kreissynode wahrzunehmen,
5. die Geschäftsführung der Kreissynodalkasse zu beaufsichtigen,
6. Gutachten über Angelegenheiten zu erstatten, die ihm vom Provinzialkirchenrat oder vom Konsistorium vorgelegt werden,
7. den Kreissynodalverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplärmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltspans; sie sind nur bei einem unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisse zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich.

##### Artikel 74.

(1) Der Kreissynodalvorstand ist zur Mitwirkung an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen. In geeigneten Fällen ist er von dem Superintendenten bei der diesem obliegenden kirchlichen Aufsicht zu beteiligen, insbesondere

1. bei Kirchenvisitationen und Einführung von Pfarrern,
2. bei Schlichtung von Streitigkeiten in den Gemeinden,
3. bei Erteilung von Alterserlaß für Konfirmanden,
4. bei der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Friedhöfe wie auch bei der Pflege der Natur und Kunstdenkmäler in den Gemeinden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann durch Kirchengesetz und solange dieses nicht ergangen ist, durch Verordnung des Kirchensenats berufen werden, selbst oder durch Bevollmächtigte namens einer Gemeinde solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen, deren gleichmäßige Erledigung innerhalb der Kirche für deren einheitliche Finanzwirtschaft erforderlich ist.

#### Artikel 75.

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.

(2) Die Beisitzer sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Sie bleiben in Tätigkeit, bis die nächste Kreissynode einen neuen Vorstand gebildet hat. Unter den Beisitzern muß sich mindestens ein im Gemeindepfarrante festangestellter Geistlicher befinden. Die Zahl der Geistlichen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes nicht erreichen.

(3) Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts in den Vorstand regelt die Kreissynode in ihrer Geschäftsordnung.

#### Artikel 76.

(1) Der Kreissynodalvorstand wird vom Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden, wenn zwei Beisitzer, der Provinzialkirchenrat oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder ist schriftliche Abstimmung zulässig.

(3) Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kreissynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Vorstandes von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidruckung des Verbandsiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

### III. Superintendent.

#### Artikel 77.

(1) Der Superintendent hat die Pflicht, das kirchliche Leben des Kirchenkreises zu fördern, als Beauftragter der Kirche die kirchliche Aufsicht auszuüben und die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten.

(2) Er hat insbesondere

1. die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis aufrecht zu erhalten, für Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen des Konsistoriums zu sorgen und bei vorübergehenden Störungen der kirchlichen Verwaltung einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
2. die Wahl der Pfarrer zu leiten und sie in ihr Amt einzuführen,
3. die Aufsicht über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten zu üben,
4. Visitationen nach Maßgabe der für die Kirchenprovinz zu erlassenden Visitationsordnung abzuhalten,
5. im Auftrage der Kirche und auf Anweisung des Generalsuperintendenten zu ordinieren,
6. an den vom Generalsuperintendenten zu veranstaltenden Besprechungen (Art. 101 Abs. 2 Ziff. 7) teilzunehmen.

#### Artikel 78.

(1) Der Superintendent wird vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt. Dieser hat zuvor die in einem dauernd errichteten Gemeindepfarrante des Kirchenkreises festangestellten Geistlichen und den Kreissynodalvorstand zu hören. Ergibt die Anhörung den Widerspruch von mehr als zwei Dritteln der Befragten, so gilt der Vorschlag als beseitigt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat.

(2) Der Kirchensenat kann ausnahmsweise aus allgemeinen kirchlichen Gründen eine erledigte Superintendentur nach Anhörung des Provinzialkirchenrats besetzen.

(3) Der Superintendent wird durch den geistlichen Besitzer des Kreissynodalvorstandes, und wenn der Vorstand mehrere geistliche Besitzer zählt, durch den an erster Stelle gewählten, im Gemeindepfarramt festangestellten Geistlichen vertreten. Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium anders regeln.

#### Artikel 79.

Die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger werden zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes vom Superintendenten mindestens einmal jährlich zusammenberufen. Die Teilnahme ist pflichtmäßig. Die Kosten trägt der Kreissynodalverband.

#### Artikel 80.

Bestehen in einem Kirchenkreis ausnahmsweise mehrere Superintendenturen, so werden die Besigkeiten und Obliegenheiten der Superintendenten vom Provinzialkirchenrat abgegrenzt.

### Dritter Abschnitt.

#### Kirchenprovinzen

##### Artikel 81.

(1) Die Kirchenprovinzen setzen sich aus Kirchenkreisen zusammen. Sie sind in Einheit der Verfassung und Verwaltung mit der Kirche verbunden.

(2) Die Kirchenprovinzen bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Änderungen erfolgen nach Anhörung der beteiligten Provinzialsynoden durch Kirchengesetz.

(3) Änderungen solcher Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen einer Kirchenprovinz sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.

##### Artikel 82.

(1) Jede Kirchenprovinz bildet einen Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.

(2) Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen der Kirchenprovinz sowie solche Aufgaben, die ihr von der Kirche übertragen oder überlassen werden.

(3) Die Organe des Provinzialsynodalverbandes sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat. Der Provinzialkirchenrat ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung.

#### I. Provinzialsynode.

##### Artikel 83.

(1) Die Provinzialsynode ist berufen, im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium das gesamte kirchliche Leben der Kirchenprovinz zu pflegen und zu fördern und über der äußeren kirchlichen Ordnung im Rahmen des kirchlichen Rechtes zu wachen.

(2) Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Missstände hinzuwirken und die evangelische Liebestätigkeit zu fördern, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften der Kirchenprovinz oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten. Diese Pflichten und Rechte übt, solange die Synode nicht versammelt ist, der Provinzialkirchenrat aus.

(3) Die Provinzialsynode hat ferner

1. die Vorlagen des Kirchensenats und des Oberkirchenrats, des Provinzialkirchenrats und des Konsistoriums sowie die Vorlagen der Generalsuperintendenten zu erledigen,
2. über Anträge der Kreissynoden zu beschließen und deren Rechnungswesen zu beaufsichtigen,

3. die Haushaltspläne für die provinzialkirchlichen Kassen aufzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen,
4. die Umlagen für die Kirche sowie für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz nach Maßgabe der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen auszuschreiben,
5. über Bürgschaften des Provinzialsynodalverbandes und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand des Verbandes vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
6. über die Veranstaltung regelmäig wiederkehrender Kirchenkollekten in der Kirchenprovinz in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden Planes zu beschließen,
7. die Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Provinzialsynodalverbandes aufzustellen,
8. die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Amtstellung und Amtsbezeichnung der Beamten des Provinzialsynodalverbandes (Art. 111 Abs. 2 Ziff. 6) zu regeln.

(4) An den theologischen Prüfungen nimmt die Provinzialsynode durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

#### Artikel 84.

(1) Die Provinzialsynode kann kirchliche Provinzialgesetze beschließen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Kirchensenat. Lehnt er die Bestätigung ab, so ist über sie auf Verlangen des Provinzialkirchenrats unter Anhörung seiner Mitglieder nochmals im Kirchensenat zu beraten.

(2) Die Provinzialgesetze erhalten verbindliche Kraft durch Verkündung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt gemäß den für Kirchengesetze geltenden Bestimmungen.

#### Artikel 85.

Über die Einführung von Gesangbüchern in der Provinz beschließt die Provinzialsynode. Gegen die Verpflichtung zur Einführung steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchrecht zu. Die Zulassung von Lehrbüchern für den kirchlichen Unterricht bedarf der Genehmigung der Provinzialsynode.

#### Artikel 86.

- (1) Die Provinzialsynode wird von 4 zu 4 Jahren neugebildet.
- (2) Sie besteht aus
  1. Mitgliedern, die von den Gemeinden der Kirchenprovinz durch die Mitglieder der Gemeindeförperschaften gewählt werden,
  2. einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität,
  3. Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Art. 89 erfolgt.
- (3) Außerdem gehören der Präses der Provinzialsynode und die von dieser in den Provinzialkirchenrat gewählten Mitglieder auch der nächsten Provinzialsynode als Mitglieder an.
- (4) Sämtliche Mitglieder müssen in der Kirchenprovinz ihren Wohnsitz haben.

#### Artikel 87.

(1) Die Zahl der von den Gemeinden zu wählenden Mitglieder wird durch kirchliches Provinzialgesetz festgelegt.

(2) Zum Zwecke der Wahl werden die Kirchenprovinzen durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen in Wahlbezirke eingeteilt, die so groß sein müssen, daß der Grundsatz der Verhältniswahl sich auswirken kann.

(3) In jedem Wahlbezirk sind ein Drittel aus den in der Kirchenprovinz wohnenden Geistlichen, zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern der Kirchenprovinz zu wählen.

(4) Die Wahlen sind im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

(5) Die Aufstellung von Provinzlisten zur Auswertung der Reststimmen ist zu ermöglichen.

(6) Die näheren Vorschriften trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

#### Artikel 88.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Provinzialuniversität hat das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Provinzialsynode zu entsenden.

#### Artikel 89.

(1) Die in Art. 86 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Mitglieder dürfen der Zahl nach nicht mehr als ein Sechstel der übrigen Mitglieder ausmachen.

(2) Ein Fünftel dieser Mitglieder, höchstens aber fünf, beruft der Kirchensenat im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat.

(3) Die anderen sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten in der Kirchenprovinz aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Provinzialsynode verteilt sie am Schlusse jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben.

(4) Das Nähere wird durch kirchliches Provinzialgesetz geordnet.

#### Artikel 90.

(1) Die Provinzialsynode tritt alle 2 Jahre zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Provinzialkirchenrat oder der Kirchensenat es verlangt.

(3) Ort und Beginn der Tagung bestimmt der Provinzialkirchenrat.

(4) Anlässlich der Eröffnung der Synode findet in der Regel ein Gottesdienst statt. Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(5) Der Tagung der Provinzialsynode wird innerhalb der Provinz im Hauptgottesdienste fürbittend gedacht.

#### Artikel 91.

(1) Die Provinzialsynode wählt zu Beginn jeder ersten ordentlichen Tagung für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte den Präses und dessen Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl eines Präses im Amte.

(2) Der Präses beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.

(3) Die Bildung von Sonderausschüssen aus der Provinzialsynode über die Tagung der Synode hinaus regelt sich nach Art. 98 Abs. 4 bis 6.

#### Artikel 92.

(1) Die Generalsuperintendanten und der Konsistorialpräsident sind berechtigt und auf Verlangen der Provinzialsynode verpflichtet, an den Verhandlungen teilzunehmen. Sie können in der Synode wie in ihren Ausschüssen jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Konsistoriums und des Konsistorialpräsidenten sind an ihrer Stelle die Mitglieder des Konsistoriums zum Worte zuzulassen.

(2) Auch der Präses der Generalsynode, der Präsident des Oberkirchenrats und Beauftragte des Kirchensenats können an den Verhandlungen teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Alle Beschlüsse der Provinzialsynode sind dem Kirchensenat zur Kenntnis vorzulegen.

#### Artikel 93.

Der Provinzialsynode ist bei jeder Tagung vom Provinzialkirchenrat über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die in der Kirchenprovinz seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

#### Artikel 94.

(1) Auf Beschluß des Kirchensenats können mehrere Provinzialsynoden mit ihrem Einverständnisse zur Beschlusssfassung über gemeinsame Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Die vereinigte Versammlung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang. Die Regelung bedarf der Genehmigung des Kirchensenats.

(2) Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Provinzialsynodalverbände können ihnen durch die vereinigte Versammlung nicht ohne ihren Willen entzogen werden.

### II. Provinzialkirchenrat.

#### Artikel 95.

(1) Der Provinzialkirchenrat führt die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes.

(2) Er hat insbesondere

1. die Versammlungen der Provinzialsynode vorzubereiten, die Legitimation ihrer Mitglieder und die Rechnungen vorzuprüfen sowie die der Provinzialsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe festzustellen,
2. die Beschlüsse der Provinzialsynode auszuführen, zu kirchlichen Provinzialgesetzen die Ausführungsanweisungen zu geben und den Kreissynoden die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen mitzuteilen,
3. den Provinzialsynodalverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Provinzialkirchenrat beschließt über außerplännmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplans; sie sind nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Provinzialsynode ist erforderlich.

(4) Als Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung hat der Provinzialkirchenrat die ihm durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(5) Für Fälle einfacherer Art sowie für die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes (Abs. 2 Ziff. 3) kann der Provinzialkirchenrat seine Befugnisse dem Konsistorium übertragen.

#### Artikel 96.

(1) Der Provinzialkirchenrat ist zugleich berufen, das Konsistorium in der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu beraten und zu fördern.

(2) Das Konsistorium hat zu diesem Zwecke den Provinzialkirchenrat von allen bedeutsamen Vorgängen des kirchlichen Lebens zu unterrichten und sich vor Erlass allgemeiner provinzialkirchlicher Verfügungen, soweit die Wichtigkeit der Sache es angezeigt erscheinen läßt, des Einverständnisses des Provinzialkirchenrats zu vergewissern. Daß dies geschehen, ist in der Verfügung zu erwähnen. Insbesondere bedarf das Konsistorium der Zustimmung des Provinzialkirchenrats zur Veranstaltung einmaliger und außerordentlicher Kirchenkollektien.

(3) Anderseits hat der Provinzialkirchenrat beachtenswerte Wünsche, die in der Kirchenprovinz hervortreten, in seinem Schoße zu erörtern und bei den zuständigen Stellen auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken.

## Artikel 97.

(1) Dem Provinzialkirchenrat gehören an:

1. der Präses der Synode,
2. weitere Mitglieder, die von ihr in jeder ersten ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben,
3. die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident,
4. ein Mitglied des Konsistoriums, das von dessen Vorsitzenden für den einzelnen Fall bestimmt wird,
5. weitere vom Oberkirchenrat zu bestimmende Mitglieder des Konsistoriums, soweit von der Provinzialsynode eine Verstärkung des Provinzialkirchenrats gewünscht wird.

(2) Der Provinzialkirchenrat muß so zusammengesetzt werden, daß die Geistlichen in der Minderheit sind und die Zahl der Mitglieder zu Ziff. 1 und 2 doppelt so groß ist wie die der Mitglieder zu Ziff. 3, 4 und 5. Für das Zahlenverhältnis zwischen Geistlichen und Weltlichen bleibt das Mitglied unter Ziff. 4 außer Betracht.

(3) Für die Mitglieder aus der Synode sind Stellvertreter zu wählen; für die Generalsuperintendenten, den Konsistorialpräsidenten und die Mitglieder des Konsistoriums treten bei Behinderung ihre geschäftsordnungsmäßigen Vertreter ein.

(4) Den Vorsitz führt der Präses der Synode, im Falle seiner Behinderung ein vom Provinzialkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

## Artikel 98.

(1) Der Provinzialkirchenrat tritt auf Berufung seines Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende muß ihn berufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein Generalsuperintendent oder das Konsistorium es verlangt.

(2) Der Provinzialkirchenrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Mitglieder des Konsistoriums, die dem Provinzialkirchenrat nicht angehören, sind berechtigt und auf Wunsch des Provinzialkirchenrats oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Konsistoriums verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Provinzialkirchenrat kann sich im Einverständnisse mit der Provinzialsynode oder auf ihre Anregung zur Vorbereitung und Fortführung ihrer Aufgaben Sonderausschüsse angliedern, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zum Dienst an der heranwachsenden Jugend. Die Provinzialsynode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden und der Provinzialkirchenrat Sachverständige berufen. Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden vom Provinzialkirchenrat ernannt.

(5) Die Sonderausschüsse sind dem Provinzialkirchenrat verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Kirchenprovinz Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Provinzialkirchenrat gibt. In ihr wird auch die etwaige schriftliche Abstimmung geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Provinzialsynode.

(7) Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden, die den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Provinzialkirchenrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Verbandsiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlusffassung festgestellt.

### III. Generalsuperintendent und Evangelisches Konsistorium.

#### Artikel 99.

(1) Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz sind der oder die Generalsuperintendenten und das Evangelische Konsistorium; Art. 82 Abs. 3 Satz 2 und Art. 95 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Die Generalsuperintendenten und das Konsistorium sind gehalten, ihre Tätigkeit in engem Einvernehmen mit der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung auszuüben und deren Ausbau zu fördern.

(3) Sie haben der Provinzialsynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

#### Artikel 100.

(1) Die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen liegt den Generalsuperintendenten ob.

(2) Der Wirkungskreis eines Generalsuperintendenten umfasst in den kleineren Kirchenprovinzen die ganze Provinz, in den größeren verbleibt es bei der bestehenden Einteilung in mehrere Sprengel mit je einem Generalsuperintendenten. Die Sprengel und Amtssitze können vom Kirchensenat mit Zustimmung der Provinzialsynode geändert werden; die Generalsuperintendenten der Kirchenprovinz sind vorher zu hören.

#### Artikel 101.

(1) Die Generalsuperintendenten haben das Gesamtleben der Kirchenprovinz zu beobachten, auf seinen Aufbau im Sinne der Kirche hinzuwirken und Angriffe gegen die Kirche abzuwehren. Sie sollen das christliche Leben in den Gemeinden und Kirchenkreisen pflegen und fördern sowie über der gottesdienstlichen Ordnung wachen.

(2) Ihnen liegt insbesondere ob

1. bei der Pfarrbesetzung und der Bestellung der Superintendenten mitzuwirken,
2. die theologischen Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,
3. die Kandidaten, die Pfarrer und die Superintendenten geistlich und persönlich zu beraten,
4. von den Zuständen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durch regelmäßige Besuche und, wo es herkömmlich ist, durch Visitationen in besonderer Form sich eine genaue Kenntnis zu verschaffen,
5. die kirchlichen Interessen auf dem Gebiete der Schule zu wahren und des gesamten Dienstes an der heranwachsenden Jugend sich anzunehmen,
6. ein gedeihliches Zusammenwirken mit der inneren und äußeren Mission, der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege anzustreben,
7. alljährlich mindestens einmal die Superintendenten ihres Sprengels zu einer Besprechung über Angelegenheiten des kirchlichen Lebens zu berufen, wobei auch Anträge gestellt werden können.

(3) In der Erfüllung seiner Aufgaben ist jeder Generalsuperintendent selbständig; doch haben die Generalsuperintendenten einer Kirchenprovinz sich in grundsätzlichen Fragen zu verständigen und auf einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen.

(4) Zur Beratung innerkirchlicher Fragen von größerer Bedeutung können die Generalsuperintendenten aller Provinzen nach Bedürfnis zusammentreten. Sie geben sich die Geschäftsordnung für ihre Versammlungen und für den geschäftlichen Verkehr untereinander. Sie wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Sie können gemeinsam der Generalsynode und dem Kirchensenat Beschlüsse und Anträge vorlegen. Bei der Wahl eines Generalsuperintendenten sind sie zu hören.

## Artikel 102.

- (1) Die Generalsuperintendenten werden bei Erledigung ihrer Obhliegenheiten durch die geistlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Konsistoriums nach Bedarf unterstützt und vertreten.
- (2) Die Regelung geschieht durch den Vorsitzenden des Konsistoriums.
- (3) Auf Beschluß des Provinzialkirchenrats dürfen die Generalsuperintendenten auch besondere Hilfsarbeiter zu ihrer Unterstützung heranziehen.

## Artikel 103.

(1) Die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz werden, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz anderen Stellen überwiesen sind, unter Aufsicht des Oberkirchenrats vom Konsistorium geführt.

(2) Sie umfassen insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden und die Kirchenkreise sowie, unbeschadet des Art. 101 Abs. 1 und 2, die Dienstaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Gemeindebeamten der Kirchenprovinz.

## Artikel 104.

(1) Das Konsistorium ist ein Kollegium. Es besteht aus den Generalsuperintendenten, dem Konsistorialpräsidenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Sie sind Beamte der Kirche, die haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit berufen werden; die Anstellung im Nebenamt kann auch für die Dauer des Hauptamts erfolgen.

(2) Den Vorsitz führt ein Generalsuperintendent. Ist die Kirchenprovinz in mehrere Sprengel geteilt, so wechseln die Generalsuperintendenten im Vorsitz in der Reihenfolge ihres Dienstalters von 2 zu 2 Jahren. Bei Behinderung werden die Geschäfte des Vorsitzenden von dem jeweiligen Vorgänger wahrgenommen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Kirchensenats zulässig.

## Artikel 105.

(1) Der Konsistorialpräsident ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Konsistoriums. Er handelt in dieser Vertretung selbstständig unter eigener Verantwortung.

(2) Der Konsistorialpräsident muß rechtskundig sein und ist im Hauptamt anzustellen.

(3) Der Kirchensenat kann ein oder mehrere hauptamtliche rechtskundige Mitglieder für die Dauer ihres Amtes mit der Unterstützung und Vertretung des Konsistorialpräsidenten trauen.

## Artikel 106.

(1) Die Generalsuperintendenten und das Konsistorium haben sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben in engem Einvernehmen zu halten und zu unterstützen. Die Generalsuperintendenten werden zu diesem Zwecke das Konsistorium über alle wichtigen Fragen ihres Wirkungskreises dauernd auf dem Laufenden halten.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Zuständigkeit befindet zunächst der Vorsitzende des Konsistoriums, nötigenfalls entscheidet der Oberkirchenrat.

## Artikel 107.

(1) Die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident und die Mitglieder des Konsistoriums werden nach Anhörung des Provinzialkirchenrats vom Kirchensenat ernannt.

(2) Bei der Wahl der Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten sind die Mitglieder des Provinzialkirchenrats auf ihren Wunsch mit beratender Stimme an der Verhandlung im Kirchensenat zu beteiligen. Hat der Provinzialkirchenrat gegen einen bestimmten Vorschlag Einspruch erhoben, so bedarf es zur Wahl des Vorgeschlagenen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchensenats.

## Artikel 108.

(1) Der Kirchensenat erläßt die Dienstanweisungen für die Generalsuperintendenten und für die Konfistorien nach Anhörung der Provinzialskirchenräte.

(2) Er erläßt nähere Vorschriften über die Befugnisse der Vorsitzenden der Konfistorien gegenüber dem Kollegium, über ihre dienstliche Stellung zu den anderen Generalsuperintendenten und über das dienstliche Verhältnis mehrerer Generalsuperintendenten einer Kirchenprovinz untereinander.

## Vierter Abschnitt.

## Kirche.

## I. Generalsynode.

## Artikel 109.

(1) Die Generalsynode ist berufen, dem äußeren und inneren Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen. Sie soll die Gemeinden und die Geistlichen zur Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit verbinden.

(2) Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Missstände hinzuwirken, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten.

(3) Sie soll die Selbständigkeit der Gemeinden, Kreis- und Provinzialsynodalverbände anregen, ihrer Selbständigkeit weitherzig und vertrauensvoll die Grenzen ziehen und sie in diesen Grenzen schützen. Sie soll aber auch die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen aller Art wahren.

## Artikel 110.

Die Generalsynode erläßt die Kirchengesetze, übt das kirchliche Steuerrecht aus und stellt allgemeine Grundsätze für die kirchliche Verwaltung auf.

## Artikel 111.

(1) Die Generalsynode hat insbesondere

1. die Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wahren,
2. für den unverkürzten Bestand der Rechte der Kirche, namentlich auch auf dem Gebiete der Schule einzutreten,
3. die evangelische Liebestätigkeit zu fördern,
4. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern.

(2) Die Generalsynode hat ferner

1. die Vorlagen der Kirchenleitung zu erledigen,
2. über Anträge der Provinzialsynoden zu beschließen,
3. die Haushaltspläne der Kirche und der allgemeinen kirchlichen Kassen festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen,
4. über Bürgschaften der Kirche und über Aufnahmen von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückstattet werden können,
5. über die Veranstaltung regelmäßiger wiederkehrender Kirchenkollekten zu beschließen, die im Gesamtgebiete der Kirche veranstaltet werden sollen,
6. die Grundsätze für die Anstellung der Beamten der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden aufzustellen und deren Amtsbezeichnungen zu bestimmen. Bei Änderungen von Amtsbezeichnungen, welche durch die Verfassung festgesetzt sind, insbesondere für die Beilegung der Amtsbezeichnung Bischof an die Generalsuperintendenten, bedarf es eines Kirchengesetzes.

## Artikel 112.

- (1) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben folgende Gegenstände vorbehalten
1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen,
  2. die gottesdienstliche Ordnung,
  3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
  4. die Kirchenzucht,
  5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
  6. die Ordnung der Konfirmation,
  7. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht,
  8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,
  9. die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung der geistlichen Ämter,
  10. die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt,
  11. die dienstreichenlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten.

(2) Die Generalsynode hat das Recht, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln.

## Artikel 113.

Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluss der Generalsynode durch den Kirchensenat im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Sie erhalten ihre verbindliche Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe des Blattes.

## Artikel 114.

- (1) Kirchengesetze gehen den kirchlichen Provinzialgesetzen vor.
- (2) Kirchengesetze, die nur für eine Kirchenprovinz gelten sollen, bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz.

## Artikel 115.

- (1) Bei Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung und der Ordnung der Konfirmation sollen die Provinzialsynoden vor dem Beschlusse der Generalsynode gehört werden.
- (2) Sonderbestimmungen über die gottesdienstliche Ordnung in den einzelnen Kirchenprovinzen bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode.
- (3) Gegen die Einführung abändernder Bestimmungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie bei einer auf Gesetz oder Herkommen beruhenden älteren Ordnung zu bleiben beschließt.
- (4) Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte Anordnungen für die gottesdienstliche Ordnung werden vom Kirchensenat getroffen.

## Artikel 116.

- (1) Über die Einführung von Gesangbüchern für das gesamte Kirchengebiet beschließt die Generalsynode.
- (2) Gegen die Verpflichtung zur Einführung steht jeder Provinzialsynode und jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

## Artikel 117.

- (1) Die Generalsynode wird von 4 zu 4 Jahren neu gebildet.
- (2) Sie besteht aus
1. Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden gewählt werden und einem Mitgliede, das von der Kreissynode Hohenzollern aus den innerhalb der Hohenzollernschen Lande wohnhaften Gemeindegliedern gewählt wird,

2. den Generalsuperintendenten und den Präsidenten der Provinzialsynoden,
3. Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete,
4. 15 weiteren Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Art. 120 erfolgt,
5. 5 Mitgliedern, die vom Kirchensenat berufen werden,
6. Mitgliedern aus den außerpreußischen Teilen der Kirche nach näherer Regelung gemäß Art. 165.

(3) Der Präses und seine beiden Stellvertreter gehören auch der nächsten Generalsynode als Mitglieder an.

#### Artikel 118.

(1) Die von den Provinzialsynoden zu wählenden Mitglieder werden, vorbehaltlich einer Änderung durch Kirchengesetz, so verteilt, daß auf Brandenburg 42, auf Sachsen 21, auf Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz je 18, auf die Grenzmark Posen-Westpreußen 3 entfallen.

(2) In jeder Kirchenprovinz sind ein Drittel aus den Geistlichen und zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund gebundener Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf.

#### Artikel 119.

Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete haben das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Generalsynode zu entsenden.

#### Artikel 120.

(1) Die in Art. 117 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Mitglieder sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volkschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Generalsynode verteilt sie am Schlusse jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben und wie viele von ihnen in Ermangelung entsendungsfähiger Vertretungen von dem Kirchensenat zu berufen sind.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geordnet.

#### Artikel 121.

(1) Die Generalsynode tritt alle 4 Jahre zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn sie selbst es in einer ordentlichen Tagung beschließt oder wenn es mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Kirchensenat oder mindestens vier Provinzialkirchenräte verlangen.

(3) Ort und Beginn der Tagung bestimmt der Kirchensenat.

(4) Anlässlich der Eröffnung der Synode findet ein Gottesdienst statt. Die Sitzungen werden mit Schriftverlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(5) Der Tagung der Generalsynode wird im gesamten Kirchengebiet im Hauptgottesdienste fürbittend gedacht.

#### Artikel 122.

(1) Die Generalsynode wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung für die Dauer der Wahlszeit aus ihrer Mitte den Präses und zwei Stellvertreter. Von diesen muß einer den geistlichen, einer den weltlichen Mitgliedern angehören. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amte.

(2) Der Präses bereitet die Versammlungen der Synode vor, beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Christwechsel. In den Ausschüssen kann er jederzeit das Wort nehmen und Anträge stellen.

(3) Die Bildung von Sonderausschüssen aus der Generalsynode über die Tagung der Synode hinaus regelt sich nach Art. 130 Abs. 2 bis 4.

#### Artikel 123.

Die Präsidenten des Kirchensenats und des Oberkirchenrats sind berechtigt, in der Generalsynode wie in ihren Ausschüssen jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Auf Verlangen des Präsidenten des Oberkirchenrats sind an seiner Stelle die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats zum Worte zuzulassen.

#### Artikel 124.

Der Generalsynode ist bei jeder Tagung vom Kirchensenat über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens seit der letzten Tagung eingetreten sind, Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

#### Artikel 125.

Gegen Beschlüsse der Generalsynode kann der Kirchensenat binnen 3 Monaten nach Eingang der Beschlüsse Einspruch erheben. Der Beschluss des Kirchensenats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei der nächsten Tagung nochmals vorzulegen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.

### II. Kirchensenat.

#### Artikel 126.

(1) Der Kirchensenat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Auf ihn gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach bisherigem Rechte dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden.

(2) Er hat insbesondere

1. die Legitimation der Mitglieder der Generalsynode und die Rechnungen vorzuprüfen sowie die der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe festzustellen,
2. die Beschlüsse der Generalsynode auszuführen und zu Kirchengesetzen die Ausführungsanweisungen zu geben,
3. die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben,
4. den Präsidenten des Oberkirchenrats und die Generalsuperintendenzen zu wählen,
5. die Vizepräsidenten und Mitglieder des Oberkirchenrats sowie die Konsistorialpräsidenten und Mitglieder der Konsistorien zu wählen, wobei dem Präsidenten des Oberkirchenrats das Vorschlagsrecht vorbehalten ist,
6. Angelegenheiten, die einen Beschluss der Generalsynode erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Notverordnungen oder Einzelmaßnahmen zu regeln.

#### Artikel 127.

(1) Notverordnungen sind nur zulässig, wenn die Generalsynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Notverordnungen, die eine Änderung der Verfassung enthalten, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

(2) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

(3) Notverordnungen sind der Generalsynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so sind sie vom Kirchensenat durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt zu verkünden ist.

## Artikel 128.

(1) Dem Kirchensenat gehören an

1. der Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter,
2. die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte,
3. 10 weitere Mitglieder der Generalsynode, die von ihr in jeder ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben,
4. der Präsident und die Vizepräsidenten des Oberkirchenrats sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied dieser Behörde, die von den Präsidenten für den einzelnen Fall bestimmt werden,
5. die Vorsitzenden der Konsistorien.

(2) Von den Mitgliedern in Ziffer 1 bis 3 darf nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein.

(3) Für den Vorsitzenden des Provinzialkirchenrats tritt, wenn er nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 3 dem Kirchensenat angehört, ein weiteres Mitglied der Generalsynode ein.

(4) Für den Vorsitzenden des Konsistoriums tritt, wenn die Kirchenprovinz nach Abs. 1. Ziff. 1 bis 4 durch einen Generalsuperintendenten vertreten ist, der Konsistorialpräsident ein.

(5) Eine Vermehrung der Konsistorien zieht eine Vermehrung der Mitglieder unter Abs. 1 Ziff. 3 derart nach sich, daß auf jeden Vorsitzenden eines neuen Konsistoriums 2 neue synodale Mitglieder kommen.

(6) Für die Mitglieder der Synode sind Stellvertreter zu wählen; für die kraft ihres kirchlichen Amtes dem Kirchensenat angehörenden Mitglieder treten bei Behinderung ihre geschäftsordnungsmäßigen Vertreter in den Kirchensenat ein.

## Artikel 129.

(1) Vorsitzender im Kirchensenat ist der Präses der Generalsynode.

(2) Durch Kirchengesetz kann der Vorsitz einem in besonderem Amte zu berufenden Präsidenten des Kirchensenats übertragen werden. In diesem Falle sind dem Präses der Generalsynode im Kirchensenat die gleichen Rechte zu sichern wie dem Präsidenten des Oberkirchenrats und ist die Erledigung der Geschäfte der Generalsynode, die in Art. 126 dem Kirchensenat übertragen sind, einem rein synodalen Organe zuzuweisen.

(3) Der Kirchensenat wählt aus seiner Mitte für die Synodalperiode den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Kirchensenat wird von dem Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden, wenn 8 seiner Mitglieder oder der Präsident des Oberkirchenrats es verlangen.

(5) Der Kirchensenat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist und sich unter den Anwesenden mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der synodalen Mitglieder befindet. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Wahlen entscheidet, sofern es sich nicht um solche nach Art. 126 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 handelt, bei Stimmengleichheit das Los.

## Artikel 130.

(1) Der Kirchensenat kann die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte oder bestimmte Gattungen solcher Geschäfte einem engeren Ausschuß oder dem Oberkirchenrat übertragen. In dem engeren Ausschuß muß die Zahl der synodalen Mitglieder doppelt so groß sein, als die Zahl der beamteten.

(2) Er kann sich im Einverständnisse mit der Generalsynode oder auf ihre Anregung zur Vorbereitung und Fortführung ihrer Aufgaben Sonderausschüsse angliedern. Die Generalsynode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden und der Kirchensenat Sachverständige berufen. Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden vom Kirchensenat ernannt.

(3) Die Sonderausschüsse sind dem Kirchensenat verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Kirche Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Kirchensenat gibt. In ihr wird auch die etwaige schriftliche Abstimmung des engeren Ausschusses geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Generalsynode.

### III. Evangelischer Oberkirchenrat.

#### Artikel 131.

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet und verwaltet die inneren und äusseren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchensenat in den Grenzen seiner Zuständigkeit gegebenen Anweisungen. Er ist in allen Fällen einschließlich der kirchlichen Aufsicht zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist oder wird.

#### Artikel 132.

(1) Der Oberkirchenrat ist ein Kollegium. Er besteht aus einem Präsidenten, einem geistlichen und einem weltlichen Vizepräsidenten und geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

(2) Die Präsidenten werden auf Lebenszeit berufen, der geistliche Vizepräsident kann im Nebenamt berufen werden.

(3) Die Mitglieder werden haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit berufen; die Anstellung im Nebenamt kann auch für die Dauer des Hauptamts erfolgen.

#### Artikel 133.

(1) Der Präsident des Oberkirchenrats regelt den Geschäftsgang. Er kann in dringlichen Fällen vor einer Entscheidung des Oberkirchenrats unter eigener Verantwortung verfügen.

(2) Er erneuert die Beamten der kirchlichen Verwaltung, soweit dieses Recht nicht anderen Stellen übertragen ist. Er ist befugt, die Ernennung für einzelne Beamtengruppen den Vorsitzenden der Konfistorien zu überlassen.

(3) Ausfertigungen der Beschlüsse des Oberkirchenrats werden von dem Präsidenten unterzeichnet.

#### Artikel 134.

(1) Der geistliche und der weltliche Vizepräsident sind die ständigen Vertreter des Präsidenten in der Leitung des Oberkirchenrats bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

(2) Im Falle der Behinderung wird der Präsident in den ihm persönlich vorbehaltenen Geschäften durch den dienstälteren Vizepräsidenten vertreten.

### IV. Rechtliche Vertretung der Kirche.

#### Artikel 135.

(1) Die Kirche wird gerichtlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat, außergerichtlich entweder durch den Kirchensenat oder den Oberkirchenrat vertreten.

(2) Urkunden, welche die Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Kirchensenats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, namens des Oberkirchenrats von dem Präsidenten oder dem weltlichen Vizepräsidenten oder dessen geschäftsordnungsmäigem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

## Fünfter Abschnitt.

### Rechtsausschüsse.

#### Artikel 136.

(1) Zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung ist in den durch diese Verfassung oder besondere kirchliche Gesetze bestimmten Fällen für den Bereich einer Kirchenprovinz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, für den Gesamtbereich der Kirche der Rechtsausschuß der Kirche zuständig.

(2) Die Rechtsausschüsse sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfsene Kirchenbehörden.

#### Artikel 137.

(1) Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz besteht aus

1. dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzendem,
2. 2 Mitgliedern des Konsistoriums,

3. 4 von der Provinzialsynode am Schlusse jeder ersten ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern, die innerhalb der Kirchenprovinz die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen,

(2) Der Rechtsausschuß der Kirche besteht aus

1. dem weltlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats als Vorsitzendem,
2. 2 Mitgliedern des Oberkirchenrats,

3. 4 von der Generalsynode am Schlusse jeder ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen.

(3) Der Stellvertreter des Konsistorialpräsidenten und die konsistorialen Mitglieder des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz sowie deren Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr im voraus von dem Konsistorialpräsidenten, dem dienstältesten geistlichen und dem dienstältesten weltlichen Mitgliede des Konsistoriums bestimmt. Die Bestimmung verschiedener konsistorialer Mitglieder für einzelne Gruppen von Entscheidungsgegenständen ist nicht ausgeschlossen. Die Bestimmung kann im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern erforderlich wird. Die entsprechende Bestimmung für den Rechtsausschuß der Kirche erfolgt durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten des Oberkirchenrats.

(4) Unter den Mitgliedern der Kirchenbehörden und den gewählten Mitgliedern soll sich je ein Geistlicher befinden.

#### Artikel 138.

(1) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gleichen Standes bestimmt.

(2) Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter bleiben bis zum Eintritte der neu Gewählten im Amte; sie scheiden aus, wenn sie die Wählbarkeit zum Ältesten verlieren.

(3) Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden, für das kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, so ist ein Ersatzmann zu wählen, der den Erfordernissen des Artikels 137 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 4 entspricht. Die Wahl wird für den Rechtsausschuß der Kirchenprovinz von den synodalen Mitgliedern des Provinzialkirchenrats, für den Rechtsausschuß der Kirche von den synodalen Mitgliedern des Kirchensenats vollzogen.

#### Artikel 139.

(1) Die Rechtsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 4 Mitglieder anwesend sind.

(2) Mindestens einer der anwesenden Beisitzer soll die volle wissenschaftliche Vorbildung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen und mindestens einer dem geistlichen Stande angehören.

(3) Die Rechtsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied bei der Abstimmung aus.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung sind die Beteiligten zu hören und die sonst zur Aufklärung der Sache erforderlichen Feststellungen zu treffen. Über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen beschließen die Rechtsausschüsse. Die abschließende Entscheidung ist mit Gründen schriftlich auszufertigen. Das nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Kirchensenat erlässt. In ihr werden auch das Zustellungswesen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die etwaige schriftliche Abstimmung und die Form der Aussertigung der Beschlüsse geregelt.

### Siechter Abschnitt.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

##### Artikel 140.

(1) Die Mitglieder der Synoden müssen die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen. Die Zugehörigkeit zu einer Synode erlischt, sofern sie den Wohnsitz in ihrem Bereich voraussetzt, mit der Aufgabe dieses Wohnsitzes, ferner mit dem Verluste der Wählbarkeit.

(2) Jede Synode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Für die gewählten, berufenen und entsandten Mitglieder ist die Möglichkeit einer Stellvertretung vorzusehen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder.

##### Artikel 141.

(1) Beim Eintritt in eine Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden:

„Gelobet Ihr vor Gott, daß Ihr Eure Obligationen als Mitglieder der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“

erklären: „Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Die Verweigerung des Gelöbnisses zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

##### Artikel 142.

Geistliche sowie kirchliche Beamte und Angestellte bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

##### Artikel 143.

(1) Die Verhandlungen der Synoden sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch können die Synoden die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich doch haben die Mitglieder der Synode Zutritt.

##### Artikel 144.

(1) Die Synoden sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen; wird dagegen Widerspruch erhoben, so sind sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

(3) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschußfassung.

(4) Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden. Weitere Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 kann das Gesetz zulassen.

## Artikel 145.

Jede Synode regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Diese trifft auch die erforderliche Bestimmung über die Einberufung stellvertretender Synodalsmitglieder, über die Durchführung des Grundsatzes der Verhältniswahl, über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Synoden sowie über die Bildung, den Geschäftsgang und die Beschlusssfassung von Synodalvorständen.

## Artikel 146.

Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sowie die kirchlichen Beamten sind dauernd verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

## Artikel 147.

(1) Den Organen der Kirche und der kirchlichen Selbstverwaltungskörper können durch kirchliche Gesetze noch andere als die in dieser Verfassung vorgesehenen Aufgaben übertragen werden.

(2) Zur Regelung besonderer Einrichtungen können die Gemeindeförperschaften durch Gemeindesatzung zu Art. 4 bis 40 und 54 bis 59, die Kreissynoden durch Kreissatzung auch zu Art. 60 bis 76 ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Provinzialkirchenrats. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Rechtsausschuß der Kirche anerkannt hat, daß die Satzung nicht mit der Verfassung oder wesentlichen Vorschriften anderer kirchlicher Gesetze im Widerspruch steht. Vor Genehmigung einer Gemeindesatzung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

## Artikel 148.

(1) Weigern sich die Organe der Gemeinden oder Kreissynodalverbände, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Gliedern dieser Selbstverwaltungskörper obliegen, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

(3) Gegenüber Organen der Provinzialsynodalverbände stehen die Befugnisse des Absatzes 1 dem Oberkirchenrat zu. Gegen seine Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

## Artikel 149.

(1) Beschlüsse der Gemeindeförperschaften, der Kreissynoden und ihrer Ausschüsse sowie der Kreissynodalvorstände, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom Konsistorium außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschuß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

## Artikel 150.

(1) Beschlüsse einer Provinzialsynode, die mit der Einheit der Kirche in Bekennnis und Union, Kultus und Verfassung nicht vereinbar sind oder gegen die Gesetze verstößen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, sind vom Kirchensenat außer Kraft zu setzen.

(2) Dasselbe gilt von Beschlüssen eines Provinzialkirchenrats und seiner Ausschüsse, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden. Auf Verlangen des Konsistoriums ist die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Kirchensenats auszusetzen.

## Artikel 151.

Die in der Verfassung für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen mit der Zustellung der anzusehenden Entscheidung oder Verfügung. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend.

## Siebenter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## Artikel 152.

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt.

(2) Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(3) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Behörden die entsprechenden Behörden der neuen Verfassung. An die Stelle des Provinzialsynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums tritt im Zweifel der Provinzialkirchenrat, an die Stelle des Generalsynodalvorstandes und des durch den Generalsynodalvorstand erweiterten Evangelischen Ober-Kirchenrats im Zweifel der Kirchenrat. Diesem steht auch der Erlass von Ausführungsvorschriften zu Kirchengesetzen insofern zu, als bisher diese Aufgabe dem Evangelischen Ober-Kirchenrat allein übertragen war.

## Artikel 153.

Unberührt bleiben bis zu anderer gesetzlicher Regelung die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatrone.

## Artikel 154.

Das Verfahren bei Ablehnung einer geistlichen Amtshandlung oder bei Verweigerung der Zulassung zu einer solchen regelt sich bis zu anderer Ordnung durch Kirchengesetz nach den bestehenden Vorschriften. Über den Rekurs entscheidet in allen Fällen der Kreissynodalvorstand.

## Artikel 155.

(1) Unberührt bleibt

1. die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinden, in denen ein Konsistorium oder Presbyterium gemäß der discipline des églises réformées de France besteht,
2. die Verfassung der Gemeinden, die auf Grund einer landesherrlich genehmigten Sonderverfassung zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten eigene kirchliche Körperschaften besitzen,
3. bis auf weiteres die Verfassung der Militär- und Anstaltsgemeinden.

(2) Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung durch den Provinzialkirchenrat.

(3) In den in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gemeinden treten bei den Wahlen zu den Kreissynoden und zur Provinzialsynode an die Stelle der Gemeindevertretung und des Gemeindekirchenrats die entsprechenden Körperschaften dieser Gemeinden; ist eine ständige größere Gemeindevertretung mit geschlossener Mitgliederzahl nicht vorhanden, so wählen nur die Mitglieder der dem Gemeindekirchenrat entsprechenden Körperschaften.

(4) Anstaltsgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Kreissynoden und Provinzialsynoden teil, sofern sie nach Feststellung des Provinzialkirchenrats eigene Vertretungen besitzen, deren Bildung und Wirkungskreis den Grundsätzen der Verfassung für die Gemeindekörperschaften im wesentlichen entspricht.

(5) Militärgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Kreis- und Provinzialsynoden nicht teil.

## Artikel 156.

(1) Das Kirchengesetz vom 17. Mai 1895 betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten sowie das Kirchengesetz vom 4. Juli 1904 über die Bildung von Parochial-

verbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz bleiben bis zu anderer Regelung durch Kirchengesetz aufrecht erhalten. Die Wahlen zur Berliner StadtSynode und zu den Verbandsvertretungen sind nach Art. 65 Abs. 5 vorzunehmen. Die Wahl der Mitglieder der Berliner StadtSynode erfolgt jedesmal nach der Neuwahl der Gemeindekörperschaften.

(2) Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 148 und 149 gelten für Parochialverbände entsprechend.

#### Artikel 157.

(1) Bis zur Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts tritt der Rechtsausschuss der Kirchenprovinz an die Stelle des Konsistoriums in den Fällen der §§ 19, 46 und 53 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, der Rechtsausschuss der Kirche an die Stelle des Evangelischen Ober-Kirchenrats in den Fällen der §§ 33, 46 und 54 des genannten Gesetzes sowie in den Fällen des § 21 bei Benennung eines anderen als des zuständigen Rechtsausschusses.

(2) In den Fällen der §§ 19, 33, 46, 53 und 54 sollen sich unter den von der Synode gewählten Mitgliedern des Rechtsausschusses, wenn das Verfahren einen Geistlichen betrifft, 2 Geistliche, wenn es einen nicht geistlichen Beamten einer Kirchengemeinde oder eines Synodalverbandes betrifft, 2 Angehörige dieses Berufsstandes befinden.

(3) Auf das Verfahren und die Entscheidung der Rechtsausschüsse finden die Bestimmungen des angeführten Gesetzes entsprechende Anwendung; Endentscheidungen des Rechtsausschusses der Kirche erfolgen in den Fällen der §§ 33, 46 und 54 in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

#### Artikel 158.

(1) Der Rechtsausschuss der Kirchenprovinz entscheidet

1. bei Besetzung von Pfarrstellen über Beschwerden gegen Entscheidungen, die vom Kreissynodalvorstand auf Einspruch aus der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Geistlichen oder auf Einspruch einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden,
2. über Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Kreissynoden wegen Verteilung der Kreisumlagen.

(2) Der Rechtsausschuss der Kirche entscheidet

1. im Falle des § 15 Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 16. März 1910 betreffend die Beanstandung der Lehre von Geistlichen,
2. im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 betreffend das Pfarrbesetzungsrecht,
3. über Beschwerden der Kreissynodalverbände gegen Beschlüsse der Provinzialsynoden wegen Verteilung der provinzialkirchlichen Umlagen.

#### Artikel 159.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung werden bis zur kirchengesetzlicher Regelung durch Verordnung des Kirchensenats bestimmt. Dabei finden die jeweils geltenden Vorschriften für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten entsprechend Anwendung.

(2) Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand mit folgenden Maßgaben:

1. Im förmlichen Disziplinarverfahren sowie in den Fällen der §§ 53 und 54 des Gesetzes entscheidet bei den vom Kirchensenat gewählten oder ernannten Beamten in erster Instanz der Rechtsausschuss der Kirche, in zweiter Instanz der Kirchensenat; bei sonstigen Beamten

in erster Instanz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, in zweiter Instanz der Rechtsausschuß der Kirche. Die für diese Fälle im Kirchensenat mitwirkenden 2 Mitglieder des Oberkirchenrats (Art. 128 Abs. 1 Ziff. 4) sowie deren Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr im voraus durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten des Oberkirchenrats bestimmt; Art. 137 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. Wenn sich das Verfahren gegen einen Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung richtet, der nicht zu den Mitgliedern des Oberkirchenrats oder eines Konsistoriums gehört, so sollen sich in den Fällen der §§ 19, 33, 53 und 54 unter den von der Synode gewählten Mitgliedern des Rechtsausschusses 2 nicht zu den Mitgliedern des Oberkirchenrats und der Konsistorien gehörige Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung befinden. Die Endentscheidung des Rechtsausschusses der Kirche erfolgt in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

2. Im übrigen werden die dem Evangelischen Ober-Kirchenrat zugewiesenen Befugnisse von dem Präsidenten des Oberkirchenrats, die dem Konsistorium zugewiesenen von dem Leiter der Behörde wahrgenommen, bei welcher der Beamte angestellt ist; bei den vom Kirchensenat gewählten oder ernannten Beamten stehen diese Befugnisse ausschließlich dem Präsidenten des Oberkirchenrats zu.
3. Über Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Aussall einer Voruntersuchung sowie über eine in diesem Falle etwa zu verhängende Ordnungsstrafe entscheidet der Präsident des Oberkirchenrats.

(3) Zur Besoldung der Beamten der kirchlichen Verwaltung sind zunächst diejenigen Mittel zu verwenden, welche der Staat der Kirche zur Ablösung der Kosten des landesherrlichen Kirchenregiments überweist.

(4) Den bisherigen Beamten der kirchlichen Verwaltung, die in den Dienst der Kirche übergehen, stehen die Ansprüche auf Dienststellung, Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge und sonstige dienstliche Bezüge in gleichem Umfange zu wie den unmittelbaren Staatsbeamten entsprechender Stellung nach den für diese jeweils maßgebenden Vorschriften.

#### Artikel 160.

Für das Verbleiben von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten im Amte können durch Kirchengefetz Altersgrenzen festgesetzt werden.

#### Artikel 161.

(1) Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz verbleibt es bei der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser Provinzen, soweit sie gegenüber den Vorschriften des ersten und zweiten und des Unterabschnitts I des dritten Abschnitts dieser Verfassung Sonderrecht enthält. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindekirchenrats das „Presbyterium“ und an die Stelle der Gemeindevertretung die „größere Gemeindevertretung“ tritt.

(2) Werden Bestimmungen der Kirchenordnung durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden der beiden Kirchenprovinzen vorher zu hören. Das Ergebnis ihrer Abstimmung wird festgestellt, indem die Stimmen beider Synoden durchgezählt werden. Dabei ist den rheinischen und westfälischen Stimmen entsprechend der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Synode ein verschiedenes Gewicht zu geben.

#### Artikel 162.

(1) In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz kann durch kirchliches Provinzialgesetz der Vorsitz im Konsistorium einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Präsident wird gemäß Art. 107 und 126 Abs. 2 Ziff. 5 im Hauptamt auf Lebenszeit ernannt. Er tritt nach Maßgabe der Artikel 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 Ziffer 3, 104 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 3, 137 Abs. 1 und 3 an die Stelle des Konsistorialpräsidenten.

(3) Die Stellung des Generalsuperintendenten zum Präsidenten und zum Konsistorium wird vom Kirchensenat durch eine Dienstordnung geregelt. In dieser ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Generalsuperintendenten die Kenntnis der für ihn wichtigen Angelegenheiten des Konsistoriums und die Mitwirkung bei ihrer Erledigung in vollem Umfange gewährleistet wird.

(4) Das Recht des Generalsuperintendenten auf Vertretung der Kirche nach außen sowie auf Vertretung der Kirchenprovinz nach Maßgabe der Verfassung bleibt unberührt.

#### Artikel 163.

(1) Für die Kirchenkreise Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg wird der Kirchensenat ermächtigt, die bestehenden Sondereinrichtungen der kirchlichen Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Zusammensetzung und Befugnisse der Stolbergischen Konsistorien auf der Grundlage des bestehenden Rechtes nach den Grundsätzen dieser Verfassung neu zu ordnen.

(2) Entsprechendes gilt für sonstige Sondereinrichtungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung, die bisher bestanden haben und für deren Aufrechterhaltung ein kirchliches Bedürfnis vorliegt.

#### Artikel 164.

(1) Die Hohenzollernschen Lande bleiben der Kirche als selbständiger Kirchenkreis eingegliedert.

(2) Für ihren Bereich werden die Obliegenheiten des Generalsuperintendenten, des Konsistoriums und des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz von dem Generalsuperintendenten, dem Konsistorium und dem Rechtsausschuß der Rheinprovinz wahrgenommen. Im Falle des Artikels 107 Abs. 2 entsendet der Kreissynodalvorstand der Hohenzollernschen Lande eines seiner Mitglieder mit vollem Stimmrecht in den Provinzialkirchenrat. Im übrigen verfügt das Konsistorium der Rheinprovinz die Obliegenheiten des Provinzialkirchenrats mit der Maßgabe, daß es vor der Entscheidung den Kreissynodalvorstand zu hören hat.

(3) Die Wahl und Berufung der Mitglieder der Kreissynode Hohenzollern wird vom Kirchensenat besonders geregelt. Dieser ernennt auch den Superintendenten. In beiden Fällen ist der Kreissynodalvorstand vorher zu hören.

(4) In Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande wird im Rechtsausschuß der Rheinprovinz das von der Provinzialsynode an letzter Stelle gewählte Mitglied (Art. 137 Abs. 1 Ziff. 3) durch ein besonderes Mitglied ersetzt. Dieses wird von der Hohenzollernschen Kreissynode jedesmal am Schlusse der ersten Tagung aus den Gemeindegliedern gewählt, die innerhalb des Kirchenkreises die Wählbarkeit zum Ältesten festigen.

#### Artikel 165.

Soweit die kirchlichen Verhältnisse in außerpreußischen Teilen der Kirche es erfordern, ist der Kirchensenat zu einer Sonderregelung ermächtigt.

### Kirchliches Gemeindewahlgesetz.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat gemäß Artikel 17 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

(1) Die Zahl der gewählten Ältesten beträgt nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12; sie wird je nach der Seelenzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung der Kreissynode

von der Gemeindevertretung festgesetzt und kann in größeren Gemeinden bis auf 18 erhöht werden, im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auch darüber hinaus.

(2) Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in Gemeinden

				bis zu 200 Seelen	6,
von mehr als	200 aber höchstens	500	"	12,	
" "	500	" "	1 000	"	16,
" "	1 000	" "	2 000	"	24,
" "	2 000	" "	5 000	"	32,
" "	5 000	" "	10 000	"	40,
" "	10 000	" "	20 000	"	48,
" "	20 000	" "	"	"	60.

(3) Mit Genehmigung der Kreissynode kann die Gemeindevertretung die Zahl der Gemeindeverordneten bis zur Hälfte herabsetzen.

(4) Umfasste eine Gemeindeförperschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr Mitglieder, als ihr nach Abs. 2 zustehen, so verbleibt es bei dieser höheren Zahl, bis eine Neufestsetzung nach Abs. 3 erfolgt.

(5) Die Zahl der Ältesten darf nicht größer sein als die der Gemeindeverordneten.

## § 2.

(1) Die Seelenzahl wird vom Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Gemeindefirchenrats festgestellt. Der Kreissynodalvorstand entscheidet auch über Veränderungen der Mitgliederzahl der Gemeindeförperschaften bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl, über die damit zusammenhängenden Fragen der Zuwahl oder des Austritts, der Verlängerung oder Verkürzung der Amtsdauer einzelner Mitglieder und über das dabei anzuwendende Wahlverfahren.

(2) Das Konistorium ist befugt, allgemein oder im Einzelfalle die Seelenzahl durch den Kreissynodalvorstand neu feststellen zu lassen.

## § 3.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wähler mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden haben. Mit der Anmeldung ist die Erklärung des Wählers, ob er konfirmiert sei, und die persönliche oder eigenhändig vollzogene Versicherung zu verbinden, daß er gewillt sei, sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle auszuüben. Die einmal erfolgte Anmeldung bleibt auch für spätere Wahlen gültig. Im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bleibt das Herkommen allgemeiner Gemeindelisten unberührt.

(2) Die Wählerlisten werden spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Nach dem Ermessen des Gemeindefirchenrats kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(4) Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Gemeindefirchenrat, gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

## § 4.

(1) Der Gemeindefirchenrat kann die Gemeinde in Stimmbezirke zerlegen.

(2) Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Gemeindefirchenrats. Bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher vom Gemeindefirchenrat gewählt. Dieser wählt auch für jeden Stimm-

bezirk 3 bis 6 Besitzer und einen Schriftführer. Sie sind aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zu nehmen. Wahlvorsteher, Besitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

#### § 5.

(1) Der Wahlberechtigte kann nur in der Gemeinde oder in dem Stimmbezirke der Gemeinde wählen, wo er in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die Wählerliste aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist, darf in der neuen wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Gemeindefirchenrats der bisherigen nachweist, daß er in deren Wählerliste einspruchslos eingetragen ist. Er darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

#### § 6.

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf dem Wahlvorschlage Genannten in der festgesetzten Zahl nach der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

(2) Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein. Dasselbe gilt, soweit die Zahl der nach Abs. 1 Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurückbleibt.

#### § 7.

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage beim Vorsitzenden des Gemeindefirchenrats einzureichen. Geht erst in den letzten 3 Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ein Wahlvorschlag ein, so können noch während weiterer 7 Tage andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20, in Gemeinden unter 1000 Seelen von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnet sein.

(2) Erklärungen der Vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizubringen.

(3) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer zu bestimmenden Frist für einen entscheiden, widrigenfalls er auf allen gestrichen wird.

#### § 8.

(1) Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage beim Gemeindefirchenrat schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Sie gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

#### § 9.

(1) Die Prüfung der Wahlvorschläge liegt dem Gemeindefirchenrat ob. In größeren Gemeinden kann auf Beschuß des Gemeindefirchenrats für diesen Zweck ein Wahlauschuß gebildet werden, der aus dem Vorsitzenden des Gemeindefirchenrats und 4 gewählten Besitzern besteht. § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

#### § 10.

(1) Die Wahl findet an einem von 3 aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Oberkirchenrat, den Wahltag der Gemeindefirchenrat, in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung.

(2) Kann die Wahl in einer Gemeinde aus besonderen Gründen an einem der 3 Tage nicht erfolgen, so bestimmt das Konistorium den Wahltag.

(3) Die Dauer des Amtes der Ältesten und Gemeindeverordneten (Art. 20 Abs. 1 der Verfassung) wird von dem in Abs. 1 bestimmten Sonntag ab berechnet.

#### § 11.

Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

#### § 12.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

#### § 13.

(1) Zur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Gemeindefirchenrat fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags zugewiesen.

#### § 14.

(1) Tritt ein Gewählter sein Amt nicht an (§ 6 Abs. 1), verliert er es infolge Verweigerung des Gelübdes (Art. 19 Abs. 3 der Verfassung) oder scheidet er sonst während der Amts dauer aus, so nimmt seine Stelle derjenige ein, welcher demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört und nach dem Grundsätze des § 13 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle herufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird für die Wahlzeit von der Gemeindevertretung ein neues Mitglied aus dem Kreise der Wählbaren nach Stimmenmehrheit gewählt.

#### § 15.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von den wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen 3 Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Über sie entscheidet der Gemeindefirchenrat; gegen seine Entscheidung ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig.

(2) In diesem Verfahren dürfen keine Einwendungen erhoben werden, die nach § 3 Abs. 4 hätten geltend gemacht werden können.

#### § 16.

(1) Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, finden die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 12 Abs. 2 Satz 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Hat der erste Wahlgang eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist, bis diese erreicht wird, die engere Wahl fortzuführen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 17.

Im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz finden auf die Wahl der Presbyter durch die größere Gemeindevertretung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Mitgliedern, in Kirchengemeinden unter 1000 Seelen von mindestens 3 Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung unterzeichnet sein.

#### § 18.

Das Wahlverfahren wird vom Kirchensenat durch eine Wahlordnung näher geregelt.

## Kirchengesetz

### betreffend die Wahl zur Provinzialsynode.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat gemäß Artikel 87 Absatz 6 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

(1) Die Kirchenprovinzen werden durch Zusammlegung von Kirchenkreisen in Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Provinzialkirchenrat mit Zustimmung des Kirchensenats so, daß entsprechend der Seelenzahl in jedem Bezirk im allgemeinen mindestens 12 und tunlichst nicht mehr als 24 Synodalmitglieder zu wählen sind. Geschichtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sind möglichst zu berücksichtigen.

(2) Die Wahlkommissare für die Wahlbezirke ernennt das Konsistorium.

#### § 2.

(1) Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem ersten der 3 Wahltage Wahlvorschläge einzureichen. In jedem Wahlvorschlag muß von je 3 Vorgeschlagenen einer aus den innerhalb der Provinz wohnenden Geistlichen genommen sein; die übrigen 2 Vorgeschlagenen sind den weltlichen Gemeindegliedern der Kirchenprovinz zu entnehmen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern der Gemeindeförperschaften im Wahlbezirk unterzeichnet sein.

(2) Erklärungen der Vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizubringen.

(3) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer zu bestimmenden Frist für einen entscheiden, widrigenfalls er auf allen gestrichen wird.

#### § 3.

(1) Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem ersten der 3 Wahltage beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Sie gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

#### § 4.

(1) Zur Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar und 4 Beisitzern besteht.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

#### § 5.

(1) Jede Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Gemeinden, die unter einem Pfarramte verbunden sind, können sich zu einem Stimmbezirk vereinigen.

(2) Der Wahlberechtigte kann bei der Wahl sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

#### § 6.

(1) Das Stimmrecht des einzelnen Mitglieds der Gemeindeförperschaften wird so bemessen, daß auf die Gesamtheit der Mitglieder für je ein volles Hundert der Seelenzahl der Gemeinde eine Stimme entfällt. In Gemeinden mit weniger als 100 Seelen erhält die Gesamtheit eine Stimme.

(2) Zu jeder dieser Stimmen (Abs. 1) tritt eine weitere Stimme bis zum Höchstbetrage von 10 Zusatzstimmen. Ferner treten für jede zweite Pfarrstelle 15 Stimmen, für jede dritte Pfarrstelle weitere 20, für jede vierte und folgende Pfarrstelle weitere 25 Stimmen hinzu.

(3) Die Festsetzung der Seelenzahl erfolgt nach § 2 des Gemeindewahlgesetzes.

#### § 7.

Die Wahlen finden an einem von 3 aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Oberkirchenrat, den Wahltag der Gemeindkirchenrat, in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung.

#### § 8.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindkirchenrats als Wahlvorsteher in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Der Wahlvorsteher ernennt 2 bis 4 Mitglieder zu Beisitzern und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand. § 4 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

#### § 9.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

#### § 10.

(1) Zur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags unter Beachtung des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung zugewiesen.

#### § 11.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder scheidet er nachträglich aus der Provinzialsynode aus, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Vorgeschlagene, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört, und gemäß § 10 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten bei Einberufung eines Stellvertreters für einen vorübergehend behinderten Synodalen.

#### § 12.

Die Kosten für die Vordrücke zu den Wahlprotokollen, für die Tätigkeit der Wahlkommissare und der Wahlausschüsse werden aus Mitteln der Kirchenprovinz, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden bestritten.

#### § 13.

Für das Wahlverfahren wird vom Kirchensenat eine Wahlordnung erlassen. In ihr ist auch die Aufstellung von Provinzlisten und die Auswertung der Reststimmen zu regeln.

## Einführungsgesetz

### zur Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

(1) Der Zeitpunkt, mit dem die Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, das kirchliche Gemeindewahlgesetz und das Kirchengesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode in Kraft treten, wird vom Evangelischen Landeskirchenausschuß festgesetzt.

(2) Ist die Verfassung am 1. Oktober 1924 noch nicht in Kraft getreten, so hat der Evangelische Landeskirchenausschuß die verfassunggebende Kirchenversammlung nochmals einzuberufen; die Versammlung hat in diesem Falle spätestens am 1. Dezember 1924 zusammenzutreten. Falls es zur Durchführung des Verfassungswerkes erforderlich sein sollte, kann der Evangelische Landeskirchenausschuß die Kirchenversammlung auch schon vor dem 1. Oktober 1924 einberufen; die Einberufung hat zu erfolgen, wenn der Präsident der Kirchenversammlung sie aus diesem Anlaß beantragt.

#### § 2.

Die erforderlichen Überleitungs- und Ausführungsverordnungen erläßt, soweit darüber nicht in den §§ 3—10 anderes bestimmt ist, der Evangelische Landeskirchenausschuß. Er hat die erforderlichen Verhandlungen mit dem Staate, namentlich auch wegen der Abfindung der Kirche, zu führen und rechtmäßig zum Abschluß zu bringen, den Haushaltsplan der Kirche vorläufig festzustellen und die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Synodalverbände bis zur Regelung durch Kirchengesetz zu ordnen.

#### § 3.

Die Rechte und Pflichten der Gemeindekörperschaften werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der Ältesten und Gemeindevorordneten von den bisherigen Gemeindekörperschaften wahrgenommen.

#### § 4.

(1) Den ersten Wahlen zu den Kreis- und Provinzialsynoden haben Neuwahlen zu den Gemeindekörperschaften binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung vorauszugehen.

(2) Die ersten Wahlen der neu gebildeten Gemeindekörperschaften zu den Kreis- und Provinialsynoden haben binnen 9 Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung stattzufinden.

(3) Die Kreis- und Provinzialsynoden sind im ersten, die Generalsynode spätestens im zweiten Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung zu ihrer ersten ordentlichen Tagung zu versammeln.

(4) Das Nähere, insbesondere den erstmaligen Erlass der in Art. 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, Art. 66 Abs. 2, Art. 87 Abs. 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Art. 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Bestimmungen regelt der Evangelische Landeskirchenausschuß.

#### § 5.

Die Rechte und Pflichten des Kreissynodalvorstandes werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der Beisitzer von den bisherigen Kreissynodalvorständen wahrgenommen.

#### § 6.

Die Rechte und Pflichten des Provinzialkirchenrats werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der in Art. 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Verfassung bezeichneten Mitglieder vom Konistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der bisherigen Provinzialsynode (§ 68 Ziff. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 50 a Ziff. 2 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten des Kirchsenats werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der in Art. 128 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 der Verfassung bezeichneten Mitglieder vom Evangelischen Landeskirchenausschuss mit der Maßgabe wahrgenommen, daß bei Wahlen eine Zweidrittelmehrheit zur Gültigkeit erforderlich ist. Mit diesem Zeitpunkte gehen die in diesem Gefeze dem Evangelischen Landeskirchenausschuss zugewiesenen Rechte und Pflichten auf den Kirchsenat über.

## § 8.

Die nach Art. 137 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung in die Rechtsausschüsse zu wählenden Mitglieder werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl in den Rechtsausschuss der Kirchenprovinz vom Konsistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der bisherigen Provinzialsynode, in den Rechtsausschuss der Kirche vom Evangelischen Landeskirchenausschuss berufen.

## § 9.

(1) Die Besetzung der Generalsuperintendenturen sowie die Bildung der Konsistorien und des Oberkirchenrats nach den Bestimmungen der Verfassung hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verfassung zu erfolgen.

(2) Bis zur Durchführung der in Abs. 1 vorgenommenen Maßnahmen werden die Geschäfte der Generalsuperintendenten von den bisherigen Generalsuperintendenten, die Geschäfte der Konsistorien und des Oberkirchenrats, ihrer Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder von den bisherigen Evangelischen Konsistorien und dem bisherigen Evangelischen Ober-Kirchenrat, deren Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitgliedern wahrgenommen. Der Vorsitz im Konsistorium verbleibt bis zur verfassungsmäßigen Bildung der Behörde dem bisherigen Präsidenten.

(3) Den Zeitpunkt des Überganges der Geschäfte auf die neuen Generalsuperintendenten und Behörden bestimmt der Evangelische Landeskirchenausschuss nach Vereinbarung mit der Staatsregierung.

## § 10.

(1) Die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in der kirchlichen Verwaltung angestellten Beamten, die zum Übertritt in den Dienst der Kirche bereit sind, haben Anspruch auf Anstellung in einem kirchlichen Amte, das ihrer Berufsbildung entspricht, ihrer bisherigen amtlichen Stellung mindestens gleichwertig und mit mindestens gleichem Diensteinkommen wie das vorher bekleidete verbunden ist. Den gleichen Anspruch haben Beamte, die nach Annahme dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Bestimmungen mit Zustimmung des Evangelischen Landeskirchenausschusses im Dienste der kirchlichen Verwaltung angestellt werden. Die Zustimmung erfordert Zweidrittelmehrheit.

(2) Auf Beamte, die beim Inkrafttreten der Verfassung das 65. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb eines Jahres vollenden, findet Abs. 1 keine Anwendung. Beamte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines ihrer bisherigen Stellung entsprechenden kirchlichen Amtes dauernd unfähig sind, dürfen nicht in den Dienst der Kirche übernommen werden.

(3) Bei Beamten, die beim Inkrafttreten der Verfassung das 63. Lebensjahr vollendet haben oder es innerhalb eines Jahres vollenden, ist die Übernahme in den kirchlichen Dienst davon abhängig, daß die Beamten sich verpflichten, ihr Amt noch mindestens 5 Jahre fortzuführen, sofern sie nicht schon vorher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig werden.

(4) § 30 des preußischen Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872/31. März 1882 darf gegenüber Beamten, die in den Dienst der Kirche übernommen werden, nicht vor Vollendung des siebzigsten Lebensjahres angewendet werden.

(5) Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens der in den Dienst der Kirche übernommenen Beamten sind der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung unberücksichtigt zu lassen. Das Amt des weltlichen Präsidenten des Konistoriums gilt dem des Konistorialpräsidenten als gleichwertig. Wünsche auf Belassung im bisherigen dienstlichen Wohnorte sind tunlichst zu berücksichtigen.

#### § 11.

Der Evangelische Landeskirchenausschuss kann für außerpreußische Teile der Kirche den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung oder einzelner ihrer Bestimmungen besonders bestimmen. Auch im übrigen ist er, soweit dort die kirchlichen Verhältnisse es erfordern, zu einer von diesem Gesetz abweichenden Regelung ermächtigt.

#### § 12.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

### Verordnung

#### des evangelischen Landeskirchenausschusses zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in der Freien Stadt Danzig.

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird auf Grund des Art. 165 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in Verbindung mit §§ 11 und 7 des zugehörigen Einführungsgesetzes verordnet was folgt:

#### Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, das Kirchliche Gemeindewahlgesetz, das Kirchengesetz betreffend die Wahl zur Provinzialsynode sowie das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, sämtlich vom 29. September 1922, (R. G. und V. Bl. 1924 S. 59, 117, 123 und 126) treten im Gebiete der Freien Stadt Danzig am mit der in Art. II vorgesehenen Sonderregelung in Kraft.

#### Artikel II.

##### § 1.

Die Kreissynoden der Freien Stadt Danzig bilden unter der Bezeichnung Landessynodalverband Danzig einen Provinzialsynodalverband im Sinne des Art. 82 Abs. 1 der Verfassungsurkunde. Die in Art. 82 Abs. 3 vorgesehenen Organe der Provinzialsynodalverbände führen im Landessynodalverbande Danzig die Bezeichnung Danziger Landessynode und Danziger Landeskirchenrat.

Hinsichtlich der reformierten Kirchengemeinde zu St. Petri und Pauli in Danzig verbleibt es bei den Bestimmungen in § 1 Abs. 2 der Notverordnung über die Errichtung eines Provinzialsynodalverbandes Danzig vom 14. März 1923 (R. G. u. V. Bl. S. 12). Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Notverordnung ist nach Art. 60 Abs. 3 der Verfassungsurkunde zu verfahren; der reformierten Kreissynode steht dabei kein Widerspruchsrecht zu.

##### § 2.

Die Landessynode kann nach den für kirchliche Provinzialgesetze geltenden Bestimmungen kirchliche Gesetze für das Gebiet des Landessynodalverbandes Danzig beschließen.

## § 3.

Die Zahl der von den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Landessynode wird auf 18, die Zahl der nach Art. 89 der Verfassungsurkunde in die Landessynode zu entsendenden oder zu berufenden Mitglieder auf 5 festgesetzt.

## § 4.

Die Kirchenkreise der Freien Stadt Danzig bilden für die Wahl der Landessynode einen Wahlbezirk.

## § 5.

Von den in Art. 86 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Mitgliedern der Landessynode werden 2 vom Kirchensenat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat berufen; auf eines von ihnen findet Art. 86 Abs. 4 der Verfassungsurkunde keine Anwendung.

3 Mitglieder werden von denjenigen Mitgliedern der Kreissynoden entsendet, die als Lehrer an den öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen oder als Organisten oder Kirchenchorleiter oder sonst als Kirchengemeindebeamte innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig angestellt sind. Art. 89 Abs. 3 Satz 2 der Verfassungsurkunde findet Anwendung. Für die erstmalige Bildung der Landessynode ordnet das Nähtere das Konsistorium unter Mitwirkung des Landessynodalvorstandes.

## § 6.

Dem Landeskirchenrat gehören an

1. der Präses der Landessynode,
2. 2 weitere Mitglieder, die von der Landessynode in jeder ersten ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben,
3. der Generalsuperintendent und das hauptamtliche juristische Mitglied des Konsistoriums.

Unter den Mitgliedern zu Ziff. 1 und 2 muß sich mindestens ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Landessynode befinden.

## § 7.

Das evangelische Konsistorium für die Freie Stadt Danzig besteht aus dem Generalsuperintendenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Die Geschäfte des Konsistorialpräsidenten werden, soweit nicht für einzelne Geschäftsbereiche anderes bestimmt wird, von dem Vorsitzenden des Konsistoriums wahrgenommen.

Ein weltliches Mitglied soll rechtfertig sein und im Hauptamt angestellt werden. Der Kirchensenat kann dieses Mitglied für die Dauer seines Amtes mit der Unterstützung und Vertretung des Generalsuperintendenten im Vorsitz des Konsistoriums betrauen.

## § 8.

Der Generalsynode gehören der Generalsuperintendent, der Präses der Landessynode und von der Landessynode zu wählende Mitglieder an. Art. 118 Abs. 2 und 3 der Verfassungsurkunde gelten entsprechend.

## § 9.

Ein Rechtsausschuß für das Gebiet des Landessynodalverbandes Danzig wird nicht gebildet. Die Obliegenheiten des Rechtsausschusses einer Kirchenprovinz werden im Falle des Art. 38 Abs. 2 der Verfassungsurkunde vom Landeskirchenrat, im übrigen vom Konsistorium wahrgenommen.

## § 10.

Der Kirchensenat kann diesen Artikel nur mit Zustimmung der Landessynode ändern.

Werden Bestimmungen dieses Artikels oder Bestimmungen des 3. Abschnitts der Verfassungsurkunde in ihrer Anwendung auf das Gebiet des Landessynodalverbandes Danzig durch ein Kirchengeß

betroffen, so ist die beabsichtigte Neuregelung zunächst dem Landeskirchenrat in Danzig mitzuteilen. Die Neuregelung erstreckt sich auch auf das Danziger Kirchengebiet, wenn nicht der Landeskirchenrat binnen 2 Wochen nach der Mitteilung dem Kirchensenat angezeigt, daß er die Anhörung der Landessynode für erforderlich hält; er hat die Landessynode zu diesem Zweck einzuberufen, wenn es auch nur eins seiner Mitglieder verlangt. Aufzert sich die Landessynode binnen 2 Monaten nach Mitteilung der Neuregelung an den Landeskirchenrat mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden gegen die Änderung, so verbleibt es im Gebiete des Landessynodalverbandes Danzig insoweit bei den bisherigen Bestimmungen.

Wird § 8 durch eine allgemeine Neuordnung der Zusammensetzung der Generalsynode betroffen, so wird das Danziger Sonderrecht bei Widerspruch der Landessynode vom Kirchensenat unter Anhörung des Danziger Landeskirchenrats endgültig geregelt.

---

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

---

